

Gemeinde Langgöns:
Bebauungsplan „Espa – West“

Artenschutzprüfung



Auftraggeber:
Magistrat der Gemeinde Langgöns

Butzbach, im März 2013

Büro Gall - Freiraumplanung und Ökologie

Diplom-Geograph Matthias Gall
Bahnhofsallee 47
35510 Butzbach

☎ 06033-15916
Fax 06033-926385
✉ info@buero-gall.de

www.buero-gall.de



Auftraggeber:

Gemeinde Langgöns

Auftragnehmer:

Planungsbüro Seifert

Planungsbüro Gall – Freiraumplanung und Ökologie, Butzbach (Fauna und Artenschutz)

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Texte / Karten:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Dr. Larissa Albrecht

Dipl.-Biol. Balduin Fischer

Kartierungen:

Dipl.-Biol. Balduin Fischer (Avifauna)

M. Sc. Biol. Dennis Baulechner (Fledermäuse)

M. Sc. Biol. Matthias Jurczyk (Reptilien)



.....
Matthias Gall (Büro Gall) im März 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Fragestellung	4
2	Rechtliche und inhaltliche Anforderungen an die Artenschutzprüfung	4
3	Methodisches Vorgehen	11
3.1	Begriffsbestimmungen	11
3.2	Datengrundlagen	13
3.3	Das Plangebiet.....	13
3.4	Erfassungsmethoden	16
4	Ergebnisse	18
4.1	Vögel	18
4.2	Fledermäuse.....	20
4.3	Reptilien.....	21
5	Auswirkungsprognose / Prüfung der Zugriffsverbote.....	22
5.1	Beschreibung des Vorhabens	22
5.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	22
5.3	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	25
5.4	Konfliktanalyse.....	27
	Art Nr. 1: Bluthänfling	30
	Art Nr. 2: Feldsperling.....	34
	Art Nr. 3: Girlitz	38
	Art Nr. 4: Haussperling.....	42
	Art Nr. 5: Kernbeißer	46
	Art Nr. 6: Klappergrasmücke	50
	Art Nr. 7: Trauerschnäpper.....	54
	Art Nr. 8: Türkentaube	58
	Art Nr. 9: Zwergfledermaus	61
5.4	Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung	65
6	Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung	67
	Literatur.....	68
	Anhänge:70	
	Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten	71
	Anhang 2: Karte „Bemerkenswerte Arten“	76

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.....	4
Tabelle 2:	Erfassungstermine und -inhalte.....	16
Tabelle 3:	Nachgewiesene Vogelarten	18
Tabelle 4:	Nachgewiesene Fledermausarten.....	20
Tabelle 5:	Nachgewiesene Reptilienarten.....	21
Tabelle 6:	Vermeidungsmaßnahmen.....	26
Tabelle 7:	In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten.....	29
Tabelle 8:	Übersicht über das Ergebnis der Einzelartenprüfung	65

1 Anlass und Fragestellung

Die Gemeinde Langgöns erstellt derzeit den Bebauungsplan „Wohngebiet Espa - West“. Der Geltungsbereich umfasst ein Wochenendhausgebiet, das inzwischen faktisch der dauerhaften Wohnnutzung dient. Bestehende Bebauungspläne aus den Jahren 1969 und 1973 sind überholt, so dass nunmehr die Rechtsgrundlage für die dauerhafte Wohnnutzung zu schaffen ist.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erstellt. Da die Grundfläche innerhalb des Geltungsbereichs weniger als 20.000 m² umfasst, ist somit weder eine Umweltprüfung durchzuführen noch finden die Vorschriften der Eingriffsregelung Anwendung.

Bezüglich der Umweltbelange ist daher nur eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Diese erfolgt in der vorliegenden Artenschutzprüfung.

Im Mittelpunkt der Artenschutzprüfung stehen folgende Fragestellungen:

1. Kommen artenschutzrechtlich relevante Arten im Geltungsbereich bzw. in den vorhaben- und artspezifischen Wirkzonen vor?
2. Kann das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nach sich ziehen?
3. Können ggf. zu prognostizierende Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder kann das Wirksamwerden der Beeinträchtigungen durch CEF-Maßnahmen vorab verhindert werden?
4. Können im Falle der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens die Ausnahmevoraussetzungen dargelegt werden?

2 Rechtliche und inhaltliche Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzrechts bestimmen neben den fachlichen Aspekten die Inhalte der Artenschutzprüfung. In diesem Kapitel werden die zum Verständnis der gutachterlichen Aussagen wesentlichen Aspekte dargestellt und diskutiert.

Artenschutzrechtliche Verbote und ihre Prüfung

Tabelle 1 stellt im Überblick die artenschutzrechtlichen Regelungen dar.

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
§ 44 (1), Nr. 1	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen oder zu töten oder • ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder • zu beschädigen oder

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
	<ul style="list-style-type: none"> • zu zerstören.
§ 44 (1), Nr. 2	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören .
§ 44 (1), Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.
§ 44 (1), Nr. 4	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder • zu zerstören.

Die Aufzählung in Tabelle 1 entspricht im Rahmen der Artenschutzprüfung einem Prüfprogramm, wobei die zu prüfenden Verbotstatbestände wie folgt zusammengefasst werden können:

1. Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Schädigungsverbot),
2. Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot (Tötungsverbot),
3. Störungsverbot.

1. Schädigungsverbot

Hinsichtlich des Schädigungsverbots ist zunächst zu prüfen, ob eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt (1. Prüfschritt). Eine solche ist dann zu erwarten, wenn zum Beispiel im Hinblick auf eine Vogelart der Brutplatz, aber auch Ruhestätten wie Deckungsbereiche oder Tageseinstände, erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Dabei (s. folgenden Abschnitt) sind nur die Lebensstätten per se samt ihrer maßgeblichen Funktionen zu betrachten und nicht etwa der gesamte Lebensraum. Jedoch können auch Eingriffe in Lebensstätten relevant sein, wenn selbige zum Zeitpunkt des Eingriffs gar nicht in Nutzung sind, jedoch regelmäßig und wiederkehrend genutzt werden. Dazu äußert sich das BVerwG (Urt. vom 21.6.2006 – 9 A 28/05) wie folgt:

„Unter Brutstätten sind nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Brutstätten sind mithin jedenfalls dann in der in § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG [jetzt § 44] beschriebenen Weise betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird.“

Jagdgebiete oder Wanderkorridore (Zugwege) fallen nicht unter diesen Begriff (HMUELV 2011, BVerwG vom 8.3.2007 – 9 B 19/06, BVerwG, 9 VR 9/07, BVerwG 9 A 14/07, BVerwG vom 12.8.2009 – 9 A 64/07). Auf Basis der Formulierungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und

von zahlreichen Gerichtsurteilen (s. z.B. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009, Az: 9A 73/07, Rdnr. 91; BVerwG, Urt. vom 11.1.2011 – BVerwG 4 C 6.00) betont auch HMUELV (2011) die enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die grundsätzlich nicht mit einer Schädigung von Lebensräumen verwechselt werden dürfen.

Im Einzelfall können aber auch Eingriffe in räumlich nicht unmittelbar der Lebensstätte zugehörige Bereiche artenschutzrechtlich relevant werden, wenn die Beeinträchtigungen zum vollständigen Verlust der Funktionalität der Lebensstätte führen (z.B. SCHUMACHER et al. 2011). Generell gilt gemäß SCHUMACHER et al. 2011 etwa in Bezug auf Vögel:

„Wenn sämtliche Strukturen verloren gehen, die der Vogel im Folgejahr zur Anlage seines Nestes nutzen könnte, verliert er seinen Brutplatz und das Verbot greift.“

Hierzu sei auch ergänzend auf die Anmerkungen zum Urteil des BVerwG bezüglich der OU Freiberg (Urt. vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) von GELLERMANN (2012) hingewiesen. Er stellt bezüglich der Betroffenheit von Fledermäusen heraus, dass der

„Tatbestand wohl erfüllt ist, wenn die Zugänglichkeit von Wochenstubenquartieren oder ihre Funktionsfähigkeit vollends infrage gestellt ist, nicht aber dann, wenn eine Verkehrstrasse Trennwirkungen im Aktionsraum der Fledermäuse entfällt.“

Auch Eingriffe in potenzielle Lebensstätten sind nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung (HMUELV 2011, BVerwG vom 12.8.2009 – 9 A 64/07).

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist im Sinne des Artenschutzrechts stets nur dann erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden kann (§ 44 (5) BNatSchG), was im 2. Prüfschritt im Rahmen der Prüfung auf ein Vorliegen des Verbots zu beurteilen ist. Zentrales Kriterium (vgl. LANA 2006, OBERSTE BAUBEHÖRDE BAYERN 2007, TRAUTNER 2008) für die Beurteilung des Verbotstatbestands ist somit letztlich weniger die Schädigung einer einzelnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, sondern deren Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang. In der BT.-Drs.¹ 16/5100 wird dazu ausgeführt, dass keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation eintreten und es zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen dürfe.

Das BVerwG (Urt. vom 18.3.2009 – 9 A 39/07, vgl. BVerwG vom 12.8.2009 – 9 A 64/07) hat diesen Aspekt wie folgt weiter vertieft:

„Der in Abs. 5 Satz 2 [Anm: § 42 BNatSchG, jetzt § 44] vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässig-

¹ BT-Drs. = Bundestags-Drucksache

gen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.“

Höchst bedeutsam ist die hier in Bezug genommene Regelung des § 44 (5) BNatSchG insbesondere auch für die generell dem Anhang IV der FFH-Richtlinie angehörenden Fledermäuse. Gerade die Waldarten nutzen stets mehrere, vielfach zahlreiche Baumhöhlen oder Baumspalten sowie Borkenquartiere und wechseln ihr Quartiere oft binnen weniger Tage (s. z.B. MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, DIETZ et al. 2007, BRAUN & DIETERLEN 2003). Der Verbotstatbestand der Schädigung ist in diesen Fällen dann nicht erfüllt, wenn im Falle der Rodung von Bäumen dieses Verbundes deren Funktion durch andere verbleibende Bäume oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt werden kann (s. z.B. BVerwG vom 12.8.2009 – 9 A 64/07, BVerwG vom 13.5.2009 – 9 A 73/07).

Bedeutsam ist im Lichte des Urteils des BVerwG zur OU Freiberg (9 A 12.10), dass die Privilegierung des § 45 (7) BNatSchG nur dann zum Tragen kommt, wenn die Zulässigkeit des Eingriffs im Sinne der Eingriffsregelung gegeben ist. Letztlich ist damit sicherzustellen, dass die Anforderungen an Vermeidung und Kompensation rechtskonform abgearbeitet wurden.

2. Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungsverbots haben sich zuletzt durch ein Urteil des BVerwG zur OU Freiberg (Urt. vom 14.7.2011 – 9 A 12.11) neue Aspekte ergeben, die insbesondere die Tötung / Verletzung von Individuen einer geschützten Art im Zusammenhang mit der Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten betreffen.

Wenn demgegenüber die Tötung außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt (zum Beispiel in Folge von Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) gilt nach gefestigter Auffassung, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird (s. z.B. GELLERMANN & SCHREIBER 2007, TRAUTNER 2008, BVerwG 9A 14/07), sobald das „allgemeine (sozialadäquate) Lebensrisiko“ der Tiere überschritten ist. Dies wäre zu befürchten, wenn es zu einem signifikanten Anstieg von Todesfällen kommt (vgl. auch BVerwG 9A 14/07, Urteil vom 9.7.08, VG Minden Az. 11 K 53/09).

Hinsichtlich der Tötung / Verletzung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten lassen sich aus dem oben genannten Urteil zur OU Freiberg hingegen im Wesentlichen folgende Schlüsse ziehen:

- Der Individuenbezug wird speziell hinsichtlich des Tötungsverbots wieder stärker betont (GELLERMANN 2012). Dies führt nach LAU (2012) zu einer deutlich eingeschränkten Anwendbarkeit der Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot. Ein unionsrechtkonformes Verständnis des Begriffs „unvermeidbar“ erlaube es jedoch, den „Signifikanz-Ansatz“ (s.o.) auch auf Tötungen / Verletzungen / Fang im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten zu übertragen. LAU (2012) präzisiert dies wie folgt:

„Mithin genügt es, wenn diejenigen Maßnahmen ergriffen werden, mit denen sichergestellt ist, dass das Vorhaben insgesamt mit Blick auf die jeweils betroffenen europäisch geschützten Arten unterhalb der Risikoschwelle bleibt, die den allgemeinen Lebensrisiken auf Grund des Naturgeschehens entspricht bzw. die mit der betreffenden Nutzung in der freien Natur immer verbunden ist. Sofern es dann doch zu Tatbestandsverwirklichungen kommt, handelt es sich – in der Sprache des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL – um nicht absichtliche bzw. von der sekundären Verantwortlichkeit der Zulassungsbehörde nicht erfasste und somit nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen.“

Im Falle einer zu prognostizierenden bzw. nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließenden Tötung / Verletzung aufgrund der baubedingten Zerstörung von geschützten Lebensstätten, ist die Frage 4.2.d) des Prüfbogens der Artenschutzprüfung² somit nur stark eingeschränkt zu verwenden, so dass hier zumeist „Punkt d) ist gegenstandslos“ einzutragen ist. In begründeten Fällen könnte jedoch im Sinne von LAU (2012) die „signifikant erhöhte Mortalität“ als Prüfkriterium herangezogen werden.

- Im Falle der Notwendigkeit von Tierrettungen / Umsiedlungen wird empfohlen, grundsätzlich einen Ausnahmeantrag nach § 45 (7) BNatSchG zu stellen, um denkbare rechtliche Konflikte zu vermeiden. Die Ausnahmevoraussetzungen dürften diesbezüglich regelmäßig erfüllt sein, da die Maßnahme dem Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt dient (LAU 2012).

3. Störungsverbot

Weiterhin ist eine Verletzung des Störungsverbots zu prüfen. Tatbestandsmäßige Störungen sind an bestimmte Zeiten im Lebenszyklus von Tieren gebunden, konkret an Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Störungsbegriff ist dabei wohl recht weit zu fassen und kann beispielweise auch Vertreibungswirkungen oder Zerschneidungswirkungen (z.B. GELLERMANN 2003, LANA 2006, HMUELV 2011, vgl. EuGH Urteil vom 30.1.2011 – Rs. C-103/00) umfassen. Das BVerwG (Urt. vom 12.3.2008 – 9 A 3/06) formuliert diesbezüglich in Bezug auf Fledermäuse:

„Für Fledermäuse kommen als Störhandlungen hier die Verkleinerung der Jagdhabitats sowie die Unterbrechung von Flugrouten und Irritationen der Tiere durch den Straßenverkehr in Betracht“.

Als wesentlich für die Störung kann erachtet werden, ob sie zu einer Verhaltensänderung oder zu physiologischen Veränderungen bei den Tieren führt und ob eine nicht kompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem feststellbar

² Frage: Wenn **JA** - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?

ist (s. TRAUTNER 2008). Tatbestandsmäßig erfüllt ist die Störung aber nur, wenn sie erheblich ist, das heißt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Gestützt auf das *Guidance document* der EU führt die OBERSTE BAUBEHÖRDE BAYERN (2007) hierzu erläuternd aus:

„Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind zu konstatieren, wenn

- *eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,*
- *z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder*
- *z.B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.*

Punktueller Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.“

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist gemäß BT-Drs. 16/5100

„insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss“.

Nicht jede verhaltensändernde Störung ist daher als tatbestandserfüllend zu bewerten, sondern vielmehr nur jene, die den Erhaltungszustand der lokalen Population – ggf. unter Zugrundelegung von Vermeidungsmaßnahmen – verschlechtern (vgl. z.B. BVerwG vom 12.8.2009 – 9 A 64/07).

Vielfach schwierig zu beurteilen sind kurzzeitige, also vor allem auch baubedingte Störungen. Einen deutlichen Hinweis zur Beurteilung solcher Fälle gibt das BVerwG (Urt. vom 18.3.2009 – 9 A 39/07):

„Störeffekte durch Lärm und andere Reize sind zwar weder in der Bau- noch in der Betriebsphase auszuschließen. Baubedingte Störungen betreffen aber nur einen sehr begrenzten Zeitraum, so dass mit ihnen verbundene Verdrängungswirkungen nur temporärer Art sind und sich deshalb nicht nachhaltig auf die Habitatbedingungen der betroffenen Arten auswirken.“

Der Schutz des § 44 BNatSchG erstreckt sich auch auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der ökologischen Funktionen („CEF-Maßnahmen“³, in § 44 Abs. 5 BNatSchG. „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“) zugrunde zu legen. Kann mit Hilfe von Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung verhindert werden, so ist kein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

³ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

An CEF-Maßnahmen sind hohe Anforderungen zu stellen. Sie müssen (OBERSTE BAU-BEHÖRDE BAYERN 2007, vgl. WULFERT et al. 2008):

- die Funktion der betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht erhalten,
- die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte sichern und
- einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

CEF-Maßnahmen sind (s. vor allem TRAUTNER 2008, TRAUTNER & JOOS 2008, HMJELV 2011) nur im Hinblick auf Verletzungen des Schädigungsverbots anzuwenden.

Ausnahmeverfahren

Sind auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen noch Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzrechts zu erwarten, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden können. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art bestehen,
- keine zumutbaren Alternativen existieren und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Bedeutsam im Zusammenhang mit dem Ausnahmeverfahren ist der Begriff der „FCS-Maßnahme“. Dies sind Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes („measures to ensure a favourable conservation status“).

Fazit zu Kap. 2 (Rechtliche Anforderungen):

Das Artenschutzrecht sieht einen umfassenden Schutz für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten vor. Kommen solche Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld vor, ist im Rahmen von Planverfahren die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu prüfen.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Begriffsbestimmungen

Die rechtlichen Anforderungen an den Artenschutzbeitrag enthalten unbestimmte Rechts- oder Fachbegriffe. Der hessische Leitfaden für die Artenschutzprüfung (HMUELV 2011) definiert die wichtigsten Begriffe zum Verständnis der artenschutzrechtlichen Aussagen. Verweisend auf diese Definitionen, soll hier nur kurz auf besonders bedeutsame Begriffe und Aspekte eingegangen werden:

Arten, die in die Artenschutzprüfung einzustellen sind

Im Rahmen von Planungsverfahren sind folgende Artengruppen in die Artenschutzprüfung einzustellen:

- Arten des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (sogenannte „Europäische Vogelarten“).
- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Alle weiteren – nicht durch Artikel 1 der VS-RL oder Anhang IV der FFH-RL erfassten - Arten, auch die national besonders und streng geschützten, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten (HMUELV 2011). Speziell den nur national streng geschützten Arten kann dabei im Sinn von § 14 (3) HENatG ein besonderes Gewicht in der Abwägung zukommen. In der Praxis spielt dieser Aspekt jedoch eher eine untergeordnete Rolle, da die meisten national streng geschützten Arten auch den Regelungen der Europäischen Richtlinien unterliegen (vgl. FRANZ et al. 2009) und somit bereits in der Artenschutzprüfung behandelt wurden.

Der Populationsbegriff

Mit der kleinen Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 wurde der Begriff der „lokalen Population“ eingeführt.

Nach § 7 (2) BNatSchG ist unter einer Population „eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen“ zu verstehen. PLACHTER et al. (2002) definieren eine Population wie folgt (vgl. auch § 20 a BNatSchG):

„Die Gesamtheit der Individuen einer Art, die einen bestimmten zusammenhängenden Lebensraumabschnitt bewohnen und im Allgemeinen durch mehrere Generationen genetische Kontinuität zeigen.“

Eine allgemeine Definition bzw. räumliche Abgrenzung für die lokale Population ist nicht möglich (vgl. OBERSTE BAUBEHÖRDE BAYERN 2007). Eine gewisse Annäherung an den Begriff liefert die Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/5100) sowie das GUIDANCE DOCUMENT (2007). Zusammengefasst (vgl. TRAUTNER 2008) umfasst demnach eine lokale Population diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der neue hessische Leitfaden (HMUELV 2011, S.25) betont, dass eine Abgrenzung artspezifisch erfolgen müsse. Um die artspezifische Ableitung des Lebens-

raums der lokalen Population zu vereinfachen, stellt der Leitfaden Fallgruppen vor, in die die jeweilige Art einzuordnen ist. Für jede Fallgruppe werden Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population gegeben. Je nach Art kann die zu betrachtende Population dabei von dem räumlich vielfach sehr engen örtlichen Bestand bis hin zur Betrachtung eines ganzen Bundeslandes oder sogar darüber hinaus reichen.

Erhaltungszustand der Population

Sofern relevante Störungen eintreten können oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird, verlangt § 44 BNatSchG eine Beurteilung, ob sich der Erhaltungszustand der (lokalen) Population der Art verschlechtert. Grundlage dafür ist die Herleitung des Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population ist ein Maß für die Sensibilität und Labilität einer Population und hebt auf deren Aussterbewahrscheinlichkeit ab (vgl. RÜCKRIEM & ROSCHER 2002). Nach Art. 1 der FFH-Richtlinie ist der günstige Erhaltungszustand einer Population dann gegeben, wenn die Art langfristig in ihrem natürlichen Lebensraum überlebensfähig ist.

Um eine rechtlich gebotene sichere Beurteilung der Gesamtsituation der jeweiligen Art – im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG - zu gewährleisten, muss die Bewertung letztlich auf zwei Maßstabsebenen erfolgen:

1. auf der Ebene des natürlichen Verbreitungsgebiets und
2. auf der Ebene der Population.

Für die erste Ebene liegen inzwischen Bewertungen für die „biogeographischen Regionen“ und Deutschland vor (allerdings nur für die FFH-IV-Arten), die im Internet (s. Homepage des HMUELV) veröffentlicht sind und in die Artenschutzprüfung übernommen werden können. Ergänzend dazu – gewissermaßen als zusätzlich nutzbare Information zur Gesamtsituation einer Art – hat auch das Land Hessen inzwischen eine Bewertung auf Landesebene vorgenommen. In beiden Fällen wird eine dreistufige Bewertungsskala zugrunde gelegt, wobei in Hessen die Farben der Ampel für den jeweiligen Erhaltungszustand stehen:

- günstig = grün;
- ungünstig - unzureichend = gelb;
- ungünstig - schlecht = rot.

Diesen Bewertungen liegen jeweils vier Kriterien⁴ zugrunde, die zu einem Gesamtwert zusammengefasst werden, wobei das „Maximalprinzip“ für die Ermittlung des Gesamtwerts zugrunde gelegt wird. Danach entscheidet jeweils das am schlechtesten bewertete Kriterium über den Gesamtwert.

Auf der zweiten Betrachtungsebene der (lokalen) Population erfolgt die Bewertung auf Basis der Kriterien „Habitatqualität“, „Zustand der Population“ und „Beeinträchtigungen / Gefährdungen“ (HMUELV 2011, s. RÜCKRIEM & ROSCHER 1999). Wiederum erfolgt die Bewertung in

⁴ vier Kriterien: Größe des Verbreitungsgebiets, Größe der Population, Größe des Lebensraums, Zukunftsaussichten.

den drei Stufen (A-B-C-Schema). „A“ bedeutet günstig - hervorragend, „B“ günstig - gut und „C“ ungünstig – mittel / schlecht. Angesichts des sehr weiten Bewertungsspielraums im Bereich „C“ soll – auch um die Vergleichbarkeit mit der Bewertung auf der Ebene des natürlichen Verbreitungsgebiets zu ermöglichen – hier eine Differenzierung nach „C1“ = mittel und „C2“ = schlecht vorgenommen werden.

Die Bewertung soll im Idealfall gemäß HMUJELV (2011) anhand der artspezifischen Bewertungsbögen vorgenommen werden, die für Hessen im Internet abrufbar sind. Nicht für alle Arten (insbesondere nicht für die Vogelarten) liegen jedoch entsprechende Bewertungsbögen vor. Zudem sind einige Bewertungsbögen für die Nutzung im Rahmen von Planungsverfahren nur bedingt geeignet, weshalb hier ggf. Vereinfachungen vorgenommen werden müssen.

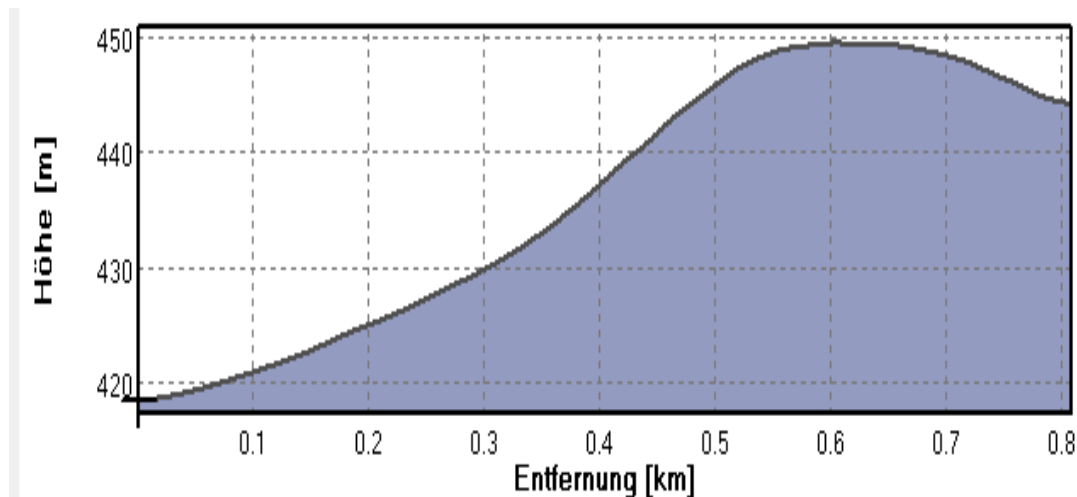
3.2 Datengrundlagen

Im Hinblick auf den vorliegenden Artenschutzbeitrag konnten - über die konkreten Erhebungen im Untersuchungsgebiet hinaus – keine weiteren Datenquellen genutzt werden:

3.3 Das Plangebiet

Nachfolgend werden die hinsichtlich des Artenschutzes bedeutsamen Eigenschaften des Plangebiets herausgearbeitet. Lage und Ausdehnung des Plangebiets sind den Karten 1 und (s .u.) dargestellt. Diesen voran gehen Fotos, die einen visuellen Eindruck vom Plangebiet vermitteln.

Naturräumlich gehört das Plangebiet der naturräumlichen Haupteinheit Östlicher Hintertaunus an. Dort liegt es im Naturraum 302.2 Bodenroder Kuppen. Die Bodenroder Kuppen sind gekennzeichnet durch wenig herausgehobene Kuppen in Höhen bis etwas über 500 m NN. Durch die Täler fließen zumeist kleine Bäche, die nach Osten zur Wetterau und nach Westen zur Lahn entwässern. Das Plangebiet liegt nahe der Wasserscheide auf zwischen 420 m NN und 450 m NN. Die Grafik 1 zeigt den Höhenschnitt durch das Plangebiet von Südwest nach Nordost (Quelle: TOP 50 Hessen):



Die Höhenlage des Plangebiets zeigt bereits, dass sich Jahresmitteltemperatur und Niederschlagsmengen deutlich von jenen der Niederungsgebiete an Wetter und Lahn unterscheiden. So liegen die mittleren Jahresniederschläge hier zwischen 700 und 800 mm (in den Niederungen um 600 mm) und die Jahresmitteltemperaturen zwischen 7 und 8° C (in den Niederungen etwas unter 10° C (Quelle: Umweltatlas Hessen). Dies hat erhebliche Auswirkungen auch auf die Fauna des Plangebiets. So sind wärmeliebende Arten in den hohen Lagen des Hintertaunus bereits deutlich zurückgedrängt oder kommen gar nicht mehr vor. Allerdings ist das Plangebiet nach Süden exponiert und liegt somit klimagünstig.

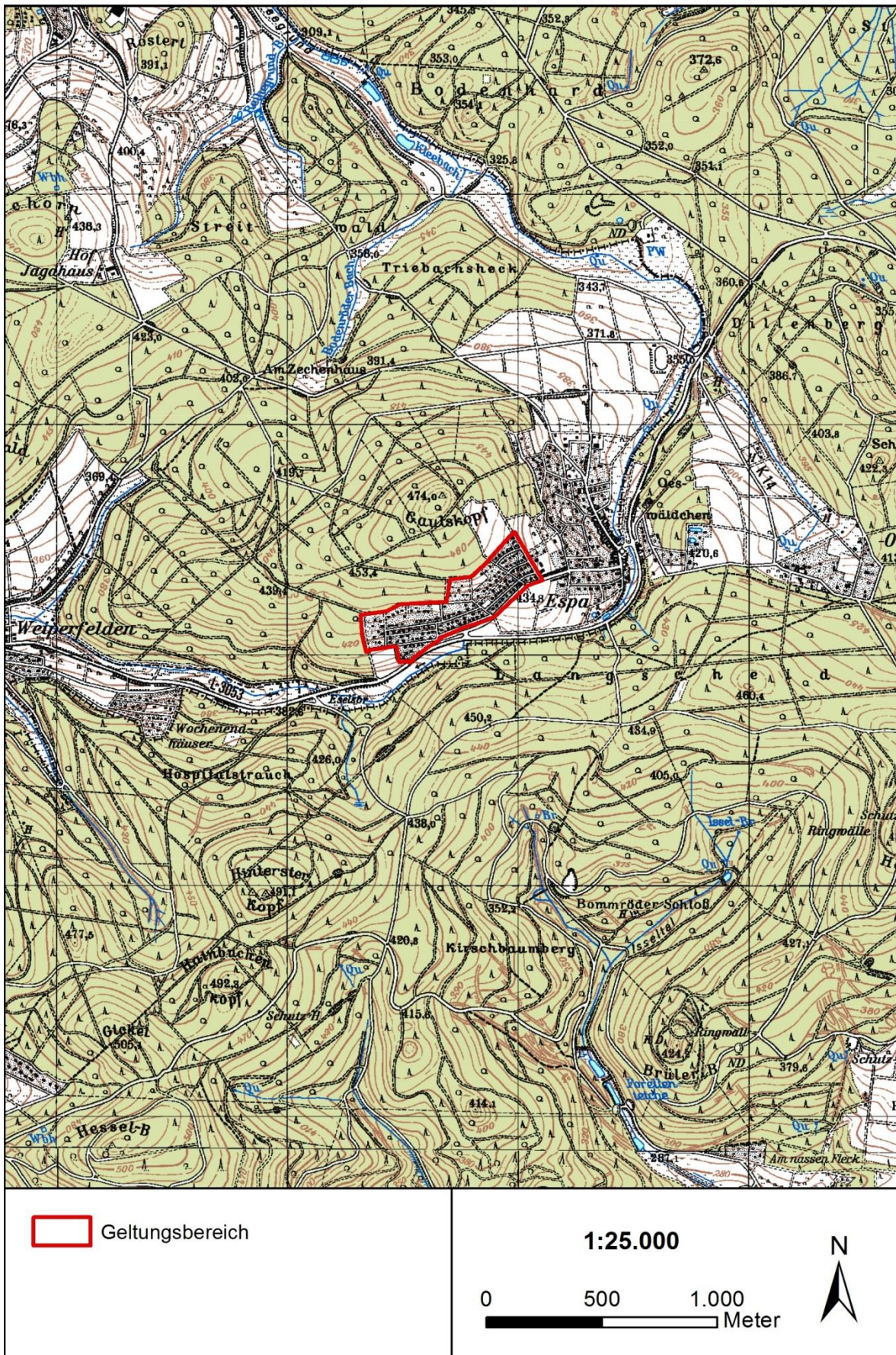
Abb. 1: Ansicht vom Plangebiet



Abb. 2: Weitere Ansicht vom Plangebiet



Karte 1: Übersichtslageplan



3.4 Erfassungsmethoden

Die Begehungstermine zu den untersuchten Arten und Artengruppen sind der folgenden Matrix zu entnehmen:

Tabelle 2: Erfassungstermine und -inhalte

Inhalt / Termin	08. April 2012	10. Mai 2012	24. Mai 2012	10. Juni 2012	21. Juni 2012	22. Juni 2012	1. Juli 2012	01. August 2012
Fledermäuse			x		x			x
Vögel	x	x	x	x	-	x	x	
Reptilien		x	x	-	-	x	x	x

Erläuterungen: x = Gezielte Kartierung; - = Zufallsbeobachtungen.

Nachfolgend werden die Erfassungsmethoden für die untersuchten Arten / Artengruppen dargestellt:

3.4.1 Kartierung der Sommervögel (Brutvögel und Nahrungsgäste)

Die Untersuchung der Vögel diente der möglichst vollständigen Erfassung der Sommervogelarten, also der Brutvögel und Nahrungsgäste. Es wurde eine Revierkartierung in enger Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Dabei kamen folgende Erfassungsmethoden zum Einsatz

1. Akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe;
2. Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines 12-fach vergrößernden Fernglases.

Die Statusangaben beruhen auf den Standards nach SÜDBECK et al. (2005). Danach werden folgende Statusangaben differenziert:

- A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung;
- B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht;
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis.

Darüber hinaus fanden folgende Statusangaben Verwendung:

- Durchzügler / Rastvogel (D): einmalige Beobachtung (i.d.R. ohne revieranzeigendes Verhalten) während der Zugzeit der Art,
- Nahrungsgast (N): Beobachtung bei der Nahrungssuche ohne revieranzeigendes Verhalten und
- Überflug (Ü): Die beobachtete Art überflog das Untersuchungsgebiet nur und zeigte keinerlei funktionale Beziehungen zu diesem.

3.4.2 Erfassung der Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden jeweils zwei Detektoren (Pettersson D200 und Wildlife Acoustics EM 3) mitgeführt. Mit beiden Geräten können Rufe sowohl in Echtzeit wie zeitgedehnt aufgenommen und abgespielt werden. Der EM3 bietet zudem die Möglichkeit, Sonagramme auf einem integrierten Display sofort zu betrachten, was die Bestimmung der Tiere im Feld bisweilen wesentlich erleichtert.

Bei den Begehungen wurden zudem ein Handscheinwerfer und ein 12-fach vergrößerndes, lichtstarkes Fernglas (Einsatz in der Dämmerung) zu Hilfe genommen.

Bei den Statusangaben wurde unterschieden zwischen:

- Quartier / Wochenstube;
- Jagd und
- Transferflug,

wobei Jagd und Transferflug oft ineinander übergehen und meist nicht klar zu unterscheiden sind.

Die Erfassung der Fledermäuse diente der Feststellung des Artenspektrums. Auf aufwendige Quartierkontrollen in oder an bestehenden Gebäuden wurde verzichtet.

3.4.3 Erfassung der Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden im Rahmen der übrigen Begehungen gezielte Begehungen der potenziell relevanten Strukturen (Altgrasstreifen, Brachen etc.) auf Vorkommen von Eidechsen (speziell Zauneidechse) durchgeführt.

Zudem waren zu Beginn der Untersuchungen an geeigneten Stellen im Plangebiet Matten (Dachpappe) ausgelegt worden, die bei den nachfolgenden Begehungen kontrolliert wurden.

Statusangaben wurden bei den Reptilien nicht differenziert. Es wurde stets davon ausgegangen, dass Nachweise in engem Zusammenhang mit der Fortpflanzungsstätte standen. Reptilien wurden daher stets als resident erachtet.

Fazit zu Kap. 3 (Methodisches Vorgehen): Im Jahr 2011 wurden im Untersuchungsgebiet Untersuchungen zur Fauna durchgeführt, die vor allem den artenschutzrechtlich potenziell relevanten Arten und Artengruppen galten. Untersuchungsgegenstand waren daher die Sommervögel, die Fledermäuse, die Reptilien und der Feldhamster.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Die Ergebnisse zur Vogelfauna lassen sich aus der nachfolgenden Tabelle ersehen. Die Karte „Fauna“ im Anhang zeigt die Nachweisorte der bemerkenswerten Arten.

Der Erhaltungszustand der Vogelarten in Hessen wird in Tabelle 5 durch die farbliche Hinterlegung in der Spalte RL Hessen dargestellt (s. HMUELV 2011). „Grün“ bedeutet dabei günstiger Erhaltungszustand, „gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten

GB = Geltungsbereich

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Örtlicher Bestand		Nachweisort	
			RL Deutschland	RL Hessen	Vogelschutzrichtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit	innerhalb des GB	nur außerhalb des GB
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Art.1	b	C	V	x	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Art.1	b	B	III	x	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Art.1	b	C	V	x	
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	Art.1	b	C	IV	x	
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Art.1	b	B	IV	x	
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Art.1	b	N,B	II	N	B
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Art.1	b	B	II	x	
8.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Art.1	b	N,B	II	N	B
9.	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Art.1	b	B	II	x	
10.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	Art.1	b	Ü	I	x	
11.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Art.1	b	B	II	x	
12.	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	Art.1	b	N,B	II	N	B
13.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	Art.1	b	B	I	x	
14.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	Art.1	b	B	II	x	
15.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	Art.1	b	B	III	x	
16.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	Art.1	b	B	II	x	
17.	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	V	Art.1, Anh.I	b,s	N	I		x
18.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Art.1	b	B	V	x	
19.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Art.1	b,s	N	I		x
20.	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	Art.1	b	B	II	x	
21.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Art.1	b	C	IV	x	
22.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Art.1	b	C	V	x	
23.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	Art.1	b	B	III	x	
24.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	Art.1	b	B	III	x	
25.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	Art.1	b	B	III	x	

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Örtlicher Bestand		Nachweisort	
			RL Deutschland	RL Hessen	Vogelschutzrichtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit	innerhalb des GB	nur außerhalb des GB
26.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	Art.1	b	B	III		x
27.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Art.1	b	C	V	x	
28.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	V	Art.1	b	Ü	I		x
29.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	Art.1	b	N	V	x	
30.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Art.1	b,s	N	II		x
31.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	3	Art.1	b	N	V	x	
32.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	Art.1	b	C	II	x	
33.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	V	Art.1 Anh. I	b,s	B	I		x
34.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Art.1	b	B	IV	x	
35.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Art.1	b	B,N	III	x	
36.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	Art.1	b	N	V	x	
37.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Art.1	b	B	III	x	
38.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Art.1	b	B	II	x	
39.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	Art.1 Anh.I	b,s	Ü	II	x	
40.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	Art.1	b	B	II	x	
41.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	V	Art.1 Anh.I	b,s	Ü	I	x	
42.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V	Art.1 Anh.I	b,s	A	I		x
43.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	Art.1	b	B	III	x	
44.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	Art.1	b	B	V	x	
45.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	Art.1	b	C	V	x	
46.	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-	Art.1	b	B	III	x	
47.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	Art.1	b	B	V	x	
48.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Art.1,	b,s	N	II	x	
49.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	3	Art.1	b	B	III	x	
50.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	Art.1	b	B	IV	x	
51.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	Art.1	b	B	II	x	
52.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	Art.1	b	B	III	x	
53.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Art.1	b	B	IV	x	

Erläuterungen:

Gefährdung: RL = Rote Liste, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, GF: Gefangenschaftsflüchtling / eingebürgert.

Artenschutz: Art.1 = Art des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, Anh.I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Häufigkeit: I = Einzelnachweis; II = 2-3 Tiere / Brutpaare; III = 4-5 Tiere / Brutpaare; IV = 6-10 Tiere / Brutpaare; V = >10 Tiere / Brutpaare.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = Nahrungsgast, Ü = überfliegend.

Im Zuge der Untersuchungen des Jahres 2012 konnten 53 Vogelarten beobachtet werden. Darunter waren 36 Brutvogelarten, die innerhalb des Geltungsbereichs vorkamen. Gemessen an der Größe des Geltungsbereichs konnte damit eine etwas überdurchschnittliche Artenvielfalt festgestellt werden. Dies hängt ursächlich mit der hohen Strukturvielfalt und dem hohen durch Gründungsgrad des Siedlungsbereichs zusammen. Aufgrund dieser Vielfalt von Strukturen kamen sowohl typische Arten des Siedlungsbereichs wie auch von Gehölzen und teilweise auch des Waldes vor.

Naturschutzfachlich besonders bedeutsame (zum Beispiel stark gefährdete) Arten konnten dagegen nicht nachgewiesen werden und waren auch nicht zu erwarten. Störungssensible Arten waren aufgrund der Siedlungslage ohnehin weitgehend auszuschließen.

Als bemerkenswert sind im Plangebiet Arten wie Girlitz, Haussperling oder Türkentaube anzusprechen, die allgemein häufig sind und - wegen beachtlicher Rückgänge in den vergangenen Jahrzehnten - dennoch einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen aufweisen.

Alles in allem bietet sich im Geltungsbereich für die Vogelfauna das Bild eines mäßig artenreichen Bestandes. Besonders anspruchsvolle Brutvögel fehlen.

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet konnten im Jahr 2012 die in der folgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten festgestellt werden. Die farblichen Hinterlegungen sind analog zu Tabelle 3.

Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Örtlicher Bestand		Nachweisort	
			RL Deutschland	RL Hessen	FFH-Richtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit in der Wirkzone	innerhalb der Wirkzone	nur außerhalb der Wirkzone
1.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	IV	b,s	N	III	x	
2.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	IV	b,s	N	I	x	
3.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	b,s	N	IV	x	

Erläuterungen:

Gefährdung: RL = Rote Liste, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten unzureichend.

Artenschutz: IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL, II = Art des Anhangs II der FFH-RL, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Häufigkeit (an den geplanten Anlagen): I = Einzelnachweis, sehr geringe Dichte, II = geringe Dichte / Anzahl; III = mittlere Dichte / Anzahl; IV = hohe Dichte / Anzahl; V = dominant, sehr hohe Dichte.

Status: N = Nahrungsgast (Jagdrevier).

Aus dem Spektrum der Fledermäuse konnten nur drei Arten festgestellt werden. Mit dem Großen Abendsegler, der Fransenfledermaus und der Zwergfledermaus handelte es sich dabei um die häufigsten Arten in Hessen.

4.3 Reptilien

Im Zuge der Kartierung der Reptilien konnten folgende Arten erfasst werden:

Tabelle 5: Nachgewiesene Reptilienarten

Nr.	Dt. Name	Wissenschaftl. Name	Gefährdung		Artenschutz		Örtlicher Bestand		Nachweisbereich	
			RL Deutschland	RL Hessen	FFH-Richtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit in der Wirkzone	innerhalb der Wirkzone	nur außerhalb der Wirkzone
1.	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	b	C	II	x	

Erläuterungen:

Gefährdung: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; Artenschutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Häufigkeit: I = Einzelnachweis; II = geringe Dichte / Anzahl; III = mittlere Dichte / Anzahl; IV = hohe Dichte / Anzahl; V = dominant, sehr hohe Dichte.

Status: C = bodenständiges Vorkommen (resident).

Im Geltungsbereich bzw. an dessen Rand konnte mit der Blindschleiche nur die häufigste Reptilienarten Hessens nachgewiesen werden.

Fazit zu Kap. 4 (Ergebnisse):

Bei keiner der untersuchten Tiergruppen konnten im Untersuchungsgebiet besonders bemerkenswerte Arten nachgewiesen werden. Bei den Vögeln war die Artenvielfalt aufgrund der Strukturvielfalt vergleichsweise hoch.

Die Kartierung der Fledermäuse erbrachte nur drei Artnachweise. Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht.

Die Reptilien waren nur mit der Blindschleiche vertreten, die artenschutzrechtlich ohne Relevanz ist.

5 Auswirkungsprognose / Prüfung der Zugriffsverbote

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Kenndaten zum Geltungsbereich des Bebauungsplans (siehe dazu im Einzelnen den Bebauungsplan-Entwurf).

Tabelle 6: Kenndaten zum Bebauungsplan

Parameter	Ausprägung
Größe des Geltungsbereichs	15,7 ha
Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet (WR)
Maß der baulichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • In Baubereich 1 (ca. 4,8 ha): <ul style="list-style-type: none"> - Grundflächenzahl: 0,1; - Maximal zulässige Grundfläche: 100 m²; - Maximale zulässige Geschossfläche: 150 m²; - Zahl der zulässigen Vollgeschosse: 1. • Baubereich 2 (ca. 1,5 ha): <ul style="list-style-type: none"> - Grundflächenzahl: 0,2; - Maximal zulässige Grundfläche: 90 m²; - Maximale zulässige Geschossfläche: 135 m²; - Zahl der zulässigen Vollgeschosse: 1. • Baubereich 3: ca. 9,4 ha. <ul style="list-style-type: none"> - Grundflächenzahl: 0,25; - Maximal zulässige Grundfläche: 120 m²; - Maximale zulässige Geschossfläche: 180 m²; - Zahl der zulässigen Vollgeschosse: 1.

5.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Vorbemerkung: Mit Ausnahme der generell artenschutzrechtlich geschützten Vögel und Fledermäuse konnten keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten nachgewiesen werden. Deshalb kann sich die nachfolgende Beschreibung der Wirkfaktoren aus artenschutzrechtlicher Sicht auf diese Tiergruppen / -arten konzentrieren.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Tötungen / Verletzungen** (Wirkfaktor: Abschieben des Oberbodens, Rodung von Bäumen und Gehölzen):

Grundsätzlich kann es bei Neubaumaßnahmen Neubaumaßnahmen durch das Abschieben des Oberbodens sowie die Rodung von Gehölzen zu Verletzungen oder Tötungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen. Neubaumaßnahmen

Das Abschieben des Oberbodens trifft naturgemäß nur die bodengebunden lebenden Arten, weshalb vorliegend keine Arten / Artengruppen betroffen sein können. So

ergaben sich weder Hinweise auf die Zauneidechse noch auf andere Boden gebunden lebende Arten.

Die Rodung von Gehölzen ist – sofern keine quartierfähigen Bäume vorhanden sind – allein hinsichtlich der frei brütenden Vogelarten der Hecken und Gehölze zu betrachten sowie gegebenenfalls in Bezug auf Nistkästen. Die ökologische Gilde der frei brütenden Arten ist ausgesprochen artenreich und umfasst auch Arten, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen.

- **Schädigung von Lebensstätten** (Wirkfaktor: Abschieben des Oberbodens, Rodung von Bäumen und Gehölzen / Flächeninanspruchnahme):

Betroffen sind dieselben Strukturen und somit auch dieselben Arten wie hinsichtlich der Tötungen / Verletzungen. Bisweilen kann dieser Verbotstatbestand allerdings räumlich über den engen Bereich der eigentlichen Lebensstätte hinausgehen, wenn nämlich durch die Maßnahmen die Funktion nicht direkt betroffener Lebensstätten zerstört würde. Würde also das Abschieben des Oberbodens zur dauerhaften Aufgabe eines Brutplatzes in benachbarten Strukturen führen, weil etwa essentielle Nahrungsressourcen verloren gingen, würde das Schädigungsverbot greifen.

Baubedingt kann es auch zur zusätzlichen Inanspruchnahme durch Baueinrichtungsflächen (Lager-, Montageflächen, Wohncontainer etc.) kommen, wobei diese voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs erstellt werden.

- **Störungen** (Wirkfaktor: Störungen durch Barrieren, Zerschneidung oder Isolation):
Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen für die Vögel und Fledermäuse nicht in Betracht. Potenziell denkbar sind relevante Barrierewirkungen hier nicht, da Boden gebunden lebende Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz fehlen.

- **Störungen** (Wirkfaktor: Lärm, Licht):

Baubedingte, d. h. temporär wirksame Störungen reichen in der Regel nicht aus, um artenschutzrechtlich relevante Wirkungen hervorzurufen. Möglicherweise eintretende Verhaltensänderungen wie etwa ein räumliches Ausweichen sind in der Regel reversibel und nur in ganz wenigen Einzelfällen populationswirksam. Das gilt in besonderer Weise für ein bereits bestehendes Baugebiet.

- Vögel:

Baubedingt sind vor allem aufgrund von Lärmwirkungen Beeinträchtigungen einzelner Arten nicht auszuschließen, wobei diese artenschutzrechtlich relevante Wirkungen in erster Linie in der Brut- und Aufzuchtzeit entfalten könnten. In relevanter Weise betroffen sein könnten nur Arten, die störungssensibel sind. Solche Arten kommen jedoch hier nicht vor.

Wie die Störungen durch Lärm äußern sich auch optische Störungen vor allem in einem Meideverhalten gegenüber den Baufeldern. Sofern überhaupt optische Störungen - etwa bei nächtlichen Bauarbeiten - auftreten, sind davon im Plangebiet mit Si-

cherheit keine diesbezüglich sensiblen Arten betroffen. Auch reichen solche Wirkungen nur räumlich eng begrenzt in benachbarte Wälder, da schon der Schattenwurf der Bäume am Waldrand geschlafen ja eine rasche Verringerung des Lichteinfalls bewirkt.

- Fledermäuse:

Für Fledermäuse sind relevante Beeinträchtigungen durch Baulärm grundsätzlich nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen im Zuge von Baumaßnahmen in einem Frequenzbereich (in der Regel unter 15 kHz), der die Kommunikation der Tiere (im Bereich 20 – 50 kHz) nicht oder nur unwesentlich beeinflussen kann. Zudem erfolgen die Störungen in aller Regel am Tage, wenn die Tiere schlafen, wobei sie selbst beim gezielten Wecken (etwa durch Entnahme aus einem Quartier) mehrere Minuten benötigen, um aktiv zu werden. Störungen durch baubedingten Lärm werden daher in der Regel bei dieser Artengruppe keine Rolle spielen.

Licht könnte aufgrund seiner Attraktivität für Insekten auch zu einem vermehrten Auftreten jagender Fledermäuse führen. Damit gingen aber keine Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für die Tiere einher. Ansonsten reagieren Fledermäuse nur empfindlich auf Licht, wenn sie im Quartier oder im Bereich der Ausflugsöffnung unmittelbar angestrahlt werden (auch eigene Erfahrungen).

5.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Tötungen / Verletzungen** (Wirkfaktor Kollisionen aufgrund von Glasfassaden / -fenstern):

Dieser Wirkfaktor betrifft unter den fliegenden Arten nur die sich optisch orientierenden Vögel. Für die Fledermäuse ist dieser Aspekt irrelevant.

Kollisionen von Vögeln an Glasfenstern und -fassaden können einen erheblichen Umfang einnehmen. Vögel nehmen Fensterscheiben optisch anders wahr als Menschen und vielfach wesentlich schwächer.

Zwei Effekte sind dabei zu beachten:

- Transparenz von Glasflächen, wodurch der Blick auf naturnahe Strukturen – beispielsweise Hecken oder Bäume frei wird. Solche Effekte entstehen beispielsweise an verglasten Gebäudekanten. Vögel blicken durch die Fenster hindurch und verunglücken beim vermeintlichen Anflug auf die Vegetation.
- Spiegelungen an Glasflächen, die naturnahe Strukturen widerspiegeln. Der Vogel erkennt nur das gespiegelte Objekt, nicht jedoch die Scheibe und verunglückt.

- **Schädigungsverbot** (Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme):

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme umfasst hier theoretisch eine große Fläche, wobei die meisten Flächen ohnehin bereits bebaut sind.

Relevant ist im vorliegenden Fall nur der direkte, dauerhafte Verlust von Lebensstätten. Dieser könnte zum einen die Rodung von Gehölzen betreffen, zum anderen den

Abriss von bestehenden Gebäuden. Beides wird im vorliegenden Fall nur einen geringen Flächenumfang einnehmen.

- **Störungsverbot** (Wirkfaktor: Störungen durch Barrieren, Zerschneidung oder Isolation): Anlagenbedingte Verhaltensänderungen können bei den vorkommenden Arten durchaus eintreten, sofern neue Gebäude errichtet werden. Jedoch äußern sie sich bei Vögeln und Fledermäusen lediglich in veränderten Flugrouten, vor allem zwischen dem Brutplatz und den Nahrungssuchflächen. Derlei Umwege sind artenschutzrechtlich ohne Belang.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Störungsverbot** (Wirkfaktor Lärm, Licht)
Potenziell relevante betriebsbedingte Störungen sind weitgehend auf den Lärm beschränkt, wobei hier vor allem Freizeitlärm in Betracht kommt. Die vorkommenden Arten gehören aber durchweg zu den wenig lärmempfindlichen Spezies (für die Vögel s. GARNIEL & MIERWALD 2010), so dass Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von vornherein ausgeschlossen werden können.

5.3 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 7) sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugrunde zu legen. Ihre Darstellung wird deshalb den weiteren Kapiteln zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen:

Tabelle 7: Vermeidungsmaßnahmen

Code	Bezeichnung	Beschreibung	Profitierende Arten / Artengruppen
AV 1	Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten	Sofern Gehölze / Bäume gerodet / gefällt werden, sind diese Arbeiten in der Phase vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sofern von dieser Regelung – begründet – abgewichen werden soll, ist mittels ökologischer Baubegleitung und –koordination sicher zu stellen, dass keine geschützten Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • alle in Gehölzen brütenden Vogelarten.
AV 2	Baubegleitung beim Abriss oder der Sanierung von Gebäuden	Beim Abriss von Gebäuden oder Gebäudesanierungen, die Lebensstätten – vor allem im Bereich des Dachs - betreffen könnten, ist durch eine ökologische Baubegleitung und -koordination sicherzustellen, dass keine geschützten Lebensstätten zerstört und damit einhergehend geschützte Tiere getötet / verletzt werden. Davon kann abgewichen werden, wenn die Arbeiten in der Phase vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude bewohnende Vögel. • Fledermäuse.
AV 3	Verzicht auf vollverspiegelte / voll verglaste Fassaden; Vermeidung von Vogelschlag an Fenstern	Voll verspiegelte / verglaste Fassaden sind unzulässig. Das mindert insbesondere die Gefährdung für Vögel hinsichtlich Kollisionen mit Glasflächen. Bei Fenstern, die Bäume oder andere naturnahe Strukturen widerspiegeln oder die einen Durchblick auf naturnahe Flächen ermöglichen, wird empfohlen, Vorrichtungen gegen Kollisionen mit Kleinvögeln zu installieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Vogelarten.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.4 Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können. Im Gegensatz zur allgemeinen Beschreibung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (s. Kap. 5) werden nun einzelne Arten (oder ökologische Gilden) konkret betrachtet, wobei die Wirkungen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 6) zugrunde zu legen sind.

Die Prüfung besteht aus der Abschichtung der potenziell relevanten Arten, einer vereinfachten Prüfung für bestimmte Vogelarten und einer detaillierten einzelartenbezogenen Konfliktanalyse, wobei in letztere nur jene Arten eingestellt werden, für die im Rahmen der Abschichtung und der vereinfachten Prüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

5.4.1 Abschichtung

Die Abschichtung besteht aus zwei Schritten:

1. Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten und
2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Grundsätzlich in die Prüfung einzustellen sind Arten aus folgenden Gruppen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie;
- die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt,

1. die vom Wirkraum des Vorhabens sicher nicht erfasst werden und / oder
2. deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Der Vorhabensbereich könnte grundsätzlich Lebensraum für folgende, potenziell relevante Arten / Artengruppen sein:

1. Pflanzen,
2. Amphibien,
3. Reptilien (Zauneidechse),
4. Vögel,
5. Säugetiere, einschl. der Fledermäuse und
6. xylobionte Käfer.

Die Betrachtung der vorkommenden Biotoptypen lässt bereits den Schluss zu, dass die sehr wenigen und hoch spezialisierten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hier nicht vorkommen können. Diese Artengruppe kann somit aus dem weiteren Prüfprozess entlassen werden.

Ein Vorkommen von Amphibien kann in Ermangelung von Oberflächengewässern weitgehend ausgeschlossen werden. Denkbar wäre allein das Vorkommen des Feuersalamanders,

der jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Beeinträchtigungen dieser Art kommen durch die hier möglichen baulichen Maßnahmen ohnehin nicht in Betracht. Die Amphibien müssen somit nicht weiter betrachtet werden.

Aus der Gruppe der Reptilien wäre allein die Zauneidechse in Betracht gekommen. Nachweise dieser Art ergaben sich aber nicht. Die Reptilien bedürfen daher keiner Einzelartenprüfung.

Weiterhin zu begutachten sind unzweifelhaft die Vögel, zumal auch Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen als Brutvögel festgestellt werden konnten.

Aus der Ordnung der Säugetiere sind regelmäßig die Fledermäuse näher zu betrachten, da sie durchweg dem Anhang IV der FFH-Richtlinie angehören und in jedem beplanten Gebiet nachzuweisen sind.

Als weitere Säugetierarten kommt gegebenenfalls die Haselmaus in Betracht. Jedoch kann deren Vorkommen mindestens für die potenziell in Anspruch zu nehmenden Flächen sicher ausgeschlossen werden. Ob Haselmäuse im näheren oder weiteren Umfeld vorkommen, kann insofern dahingestellt bleiben.

Schließlich konnten auch die im Holz lebenden (xylobionten) Käfer von vornherein ausgeschlossen werden. Sämtliche in Anhang 4 der FFH-Richtlinie geführten Arten dieser Gruppe sind sehr anspruchsvoll und finden mit Sicherheit keine geeigneten Habitate im Plangebiet oder dessen nahem Umfeld.

Somit bleiben allein die Vögel und Fledermäuse im Kreis der zu prüfenden Arten. Allerdings können auch aus diesen Gruppen einzelne Arten abgeschichtet werden:

- Fransenfledermaus: Die Fransenfledermaus ist eine typische Waldart. Ihr Auftreten war hier eindeutig auf die Nähe des Waldes zurückzuführen. Relevante funktionale Beziehungen zum Geltungsbereich sind auszuschließen.
- Grauspecht: Der Grauspecht brütet nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Relevante funktionale Beziehungen zum Geltungsbereich sind nicht erkennbar. Die Art muss somit nicht einer Einzelartenprüfung zugeführt werden.
- Großer Abendsegler: Der Abendsegler tritt im Plangebiet nur jagend oder transferfliegend auf. Sollten im benachbarten Wald Männchen- oder Zwischenquartiere bestehen – was nicht auszuschließen ist - bleiben diese bei Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans unbeeinträchtigt. Der Abendsegler kann somit abgeschichtet werden, da
 - relevante Funktionen (Wochenstube, Quartier) im Plangebiet nicht bestehen und / oder im Umfeld nicht beeinträchtigt würden und
 - die Art gegenüber den Wirkungen des Vorhabens nicht sensibel ist.
- Mittelspecht: Analog zu Grauspecht und Kleinspecht.
- Mauersegler: Der Mauersegler trat nur als Nahrungsgast auf. Er ist in keiner Weise funktional auf das Plangebiet angewiesen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt für diese Art hier grundsätzlich nicht in Betracht.

- Mehlschwalbe: Analog zum Mauersegler
- Rauchschwalbe: Analog zum Mauersegler.
- Rotmilan: Auch der Rotmilan kommt nur als Nahrungsgast oder überfliegend vor. Relevante funktionale Beziehungen zum Geltungsbereich bestehen somit nicht.
- Schwarzmilan: Analog zum Rotmilan.
- Wacholderdrossel: Die allgemein häufige Wacholderdrossel konnte im Plangebiet nur als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Relevante funktionale Bindungen sind auszuschließen. Die Art ist überdies gegenüber Siedlungsgebieten wenig sensibel, solange die wesentlichen Habitatfunktionen (Gehölze in Nachbarschaft von Offenland) im Umfeld erhalten bleiben.

5.4.2 Vereinfachte Prüfung bei bestimmten Vogelarten

Der Hessische Leitfaden (HMUELV 2011) sieht neben der Abschichtung auch eine „vereinfachte Prüfung“ für die Vögel vor. Demgemäß können Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, in der Regel vom weiteren Prüfprozess freigestellt werden. Solche Arten werden im Anhang 1 des Leitfadens durch die Farbe „Grün“ gekennzeichnet. Andere Arten, die als Brutvögel regelmäßig einer vertieften Analyse bedürfen, erhalten die Farben „Rot“ oder „Gelb“. Die Farben stehen dabei für den Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Arten.

Die hier nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten, die in der „Ampelliste“ mit „Grün“ gekennzeichnet sind, werden im Anhang 1 der vereinfachten Prüfung unterworfen. Voraussetzung für die pauschale Freistellung solcher Arten ist jedoch stets, dass eine Verletzung des Tötungsverbots nicht in Betracht kommt. Dies kann hier in Bezug auf die Brutvögel durch die Vermeidungsmaßnahmen (s. sichergestellt werden.

5.4.3 Einzelartenbezogene Konfliktanalyse

Folgende Arten sind auf Basis der vorangegangenen Abschnitte einer einzelartenbezogenen Prüfung zuzuführen:

Tabelle 8: In die einzelartenbezogene Prüfung einzustellende Arten

Nr.	Dt. Name	Wissenschaftlicher Name
1.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
2.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
3.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
4.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
5.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
6.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
7.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
8.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
9.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Art Nr. 1: Bluthänfling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa: keine Angaben	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region) keine Angaben	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumsansprüche / Verhaltensweisen			
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Sonnige, offene mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Zum Beispiel heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalfluren, Parks und Gärten (BEZZEL 1993). - Nest in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern. Höhe < 2 - < 5 m (BEZZEL 1993). - Hinweise auf Brutplatztreue liegen nicht vor. Partner-treue wurde vereinzelt nachgewiesen (BAUER et al. 2005). 		
<u>2.1.2 Nahrung / Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Fast ausschließlich vegetabilisch, Sämereien von Kräutern und Stauden, aber auch Baumsamen sowie kleine Insekten und Spinnen (BEZZEL 1993). - Nahrungserwerb an Stauden und auf dem Boden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). 		
<u>2.1.3 Wanderung / Rast:</u>	Kurz- und Mittelstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit weiten Dismigrationen (BEZZEL 1993).		
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wegzug:</u> Ab Ende Juli/Anfang August Umherstreifen, Zug ab Mitte September mit kurzem Höhepunkt im Oktober, Nachzügler im November (BEZZEL 1993). - <u>Heimzug:</u> Ende Februar bis Anfang Mai (BEZZEL 1993). - <u>Brut:</u> Monogame Saisonehe, 1 - 2 Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 6 Eier, Legebeginn: einige schon Ende April, Gipfel 2. Maihälfte. Letzter Legebeginn in der 1. Augustdekade. Ausnahmsweise Nestlinge bis Anfang September (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	Tagaktiv, Tagzieher (BEZZEL 1993).		
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens			
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:			
<u>2.2.1.1 Tötung/Verletzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte Tötung/Verletzung:</u> Eine Empfindlichkeit besteht in der Brut- und Aufzuchtzeit gegenüber Fällungen und Rodungen von Gehölzen. - <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen):</u> In 		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
	Bezug auf Wohnbaugebiete grundsätzlich irrelevant. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering. Empfindlichkeit besteht nur gegenüber Gehölzrodungen und Baumfällungen in der Brut- und Aufzuchtphase.
<u>2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	<u>Kenndaten:</u> - Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): oft kolonieartig mit bis zu 59 Brutpaaren auf 0,6 ha. Nestterritorien im Radius 15 m (BEZZEL 1993). <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering. Empfindlichkeit besteht nur gegenüber Gehölzrodungen und Baumfällungen in der Brut- und Aufzuchtphase.
<u>2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	<u>Kenndaten:</u> - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m. - Typische Art der Siedlungen (vgl. FLADE 1994) mit hoher Toleranz gegenüber menschlichen Störungen. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Die Art ist als wenig störungssensibel einzustufen.
<u>2.2.1.4 Störung (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen grundsätzlich nicht in Betracht. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	Die Art ist sehr anpassungsfähig und kann daher problemlos ausweichen. Gerade in gut durchgrüneten Wohnbaugebieten finden sich genügend Restplätze für die Art (Nistkästen). <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
<u>2.2.2.2 Störungen (Barriere-/Zerschneidungswirkungen, Meideverhalten):</u>	Relevante anlagenbedingte Störwirkungen kommen in Bezug auf den Bluthänfling nicht in Betracht. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	- Zu den Kenndaten siehe unter 2.2.1.3 - Die Art ist nicht störungssensibel. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
<u>2.2.3.3 Kollisionsrisiko:</u>	Von dem Vorhaben gehen keine relevanten Kollisionsrisiken aus. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	10 Mio. - 28 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland:</u>	440.000 - 580.000 Bp. (SÜDBECK et. al 2007).
<u>Hessen:</u>	10.000 - 20.000 Reviere (HGON 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell	
Der Bluthänfling konnte mit sieben Revieren im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Dies ist selbst für die an Siedlungsrändern häufig anzutreffende Art ein vergleichsweise hoher Wert.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein beschädigt oder zerstört werden?

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Brutplätze des Bluthänflings könnten grundsätzlich durch das Vorhaben betroffen sein.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Essentielle Schlüsselbiotope, wie z.B. herausragend wichtige Nahrungshabitats, werden nicht beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich:

- AV 1: Bauzeiten Regelung für Rodungsarbeiten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? ja nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme sind keine Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schädigungsverbot zu prognostizieren.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! ja nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

- Tötung/Verletzung aufgrund der Zerstörung von Lebensstätten: Da Brutplätze in den Bauflächen vorkommen könnten, kommt eine direkte Tötung / Verletzung von Hänflingen in Betracht.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität: Eine relevante Zunahme von Kollisionen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Glasfassaden, Fenster).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich:

- AV 1: Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten.
- AV 3: Verzicht auf voll verspiegelte Fassaden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine Beeinträchtigungen in Bezug auf das Tötungsverbot.

d) Wenn **JA** - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? ja nein

Die Gefahr einzelner Kollisionen mit Gebäudeteilen und insbesondere Glasfassaden oder Fenstern ist nie völlig auszuschließen. Durch den Verzicht auf vollverspiegelte Fassaden bleibt das Risiko in einem Rahmen, der in Siedlungen und Gewerbegebieten immer vorhanden ist und das allgemeine Lebensrisiko nicht überschreitet.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? Bluthänflinge sind nicht in relevanter Weise störungsempfindlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Punkt c) ist gegenstandslos.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u>	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Art Nr. 2: Feldsperling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa:	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Deutschland (kontinentale Region):	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumsansprüche / Verhaltensweisen			
<u>2.1.1 Brutplatz/ Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorwiegend Höhlenbrüter, aber auch in Nischen und Ähnlichem. Lebensräume je nach Konkurrenz mit dem Haussperling meist eher in peripheren Siedlungsräumen sowie im Halboffenland und bisweilen auch in Wäldern (BEZZEL 1993). - Die Art führt an störungsfreien Nistplätzen monogame Dauerehe und ist dann auch nistplatztreu (BAUER et al. 2005). 		
<u>2.1.2 Nahrung/ Nahrungssuchraum:</u>	Hauptsächlich Sämereien. Nestlingsnahrung zunächst kleine Arthropoden (BEZZEL 1993).		
<u>2.1.4 Wanderung/Rast:</u>	Standvogel (BEZZEL 1993).		
<u>2.1.5 Phänologie und Fortpflanzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Legebeginn meist ab Mitte April, meist 2, oft auch 3 Jahresbruten, Brutdauer 11-14 d, Nestlingszeit 15 – 20d (BEZZEL 1993). - Nester werden im Herbst / Winter oft als Schlafplatz benutzt (BAUER et al. 2005). - Ende der Brutperiode meist Ende August (BAUER et al. 2005). 		
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens			
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:			
<u>2.2.1.1 Tötung / Verletzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte Tötung/Verletzung:</u> Sofern sich ein Brutplatz im Baubereich des Vorhabens befindet oder in dessen unmittelbarer Nähe, kann es während der Brutzeit zu Schädigungen und damit verbundenen Tötungen und Verletzungen kommen. - <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Baubedingt sind Kollisionen grundsätzlich irrelevant. <p>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Sehr gering. Ein Eingriff in Lebensstätten des Feldsperlings kann nicht sicher ausgeschlossen werden.</p>		
<u>2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	<p>Kenndaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Raumbedarf zur Brutzeit</u> (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 0,5 – > 3 ha (FLADE 1994). <p>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Sehr gering. Im Zuge</p>		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
	der durch den Bebauungsplan möglichen Maßnahmen könnte es im Einzelfall zur Schädigung von Lebensstätten kommen.
<u>2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterungen, Licht):</u>	Kenndaten: <ul style="list-style-type: none"> - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m. - Fluchtdistanz (persönliche Beobachtung): 20 - 40 m. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine. Die Art ist nicht störungssensibel, auch nicht gegenüber Bautätigkeiten.
<u>2.2.1.4 Störungen (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	Kenndaten s. 2.2.1.3. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Barriere- / Zerschneidungswirkungen relevanten Umfangs treten und Wohnbaugebieten nicht auf.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	Nur bei umfangreichen Verlusten von Brutbiotopen ist bei der häufigen und anpassungsfähigen Art von einer Relevanz auszugehen. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Gering. Die Art ist sehr anpassungsfähig und in der Lage, sich insbesondere Wohnbaugebieten neue Brutplätze zu suchen.
<u>2.2.2.2 Störungen (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	siehe 2.2.1.2 und 2.2.1.3. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine. siehe analog unter 2.2.1.4.
<u>2.2.3.3 Kollisionsrisiko:</u>	In Bezug auf Wohnbauflächen aufgrund von verspiegelten Fassaden oder großen Fenstern durchaus gegeben. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Gering bis mäßig.
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	Die Art ist nicht störungssensibel (GARNIEL & MIERWALD 2010). Das zeigt auch die häufige Besiedlung – wenn Haus-sperling fehlt – von menschlichen Siedlungsbereichen und anderen stark gestörten Bereichen. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine. Die Art ist nicht störungssensibel.
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	26 - 48 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004)
<u>Deutschland:</u>	1,0 - 1,6 Mio. Bp. (SÜDBECK et al. 2007).
<u>Hessen:</u>	> 10.000 Brutpaare (HGON & VOGELSCHUTZWARTE 2006).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell Der Feldsperling konnte mit drei Revieren im Geltungsbereich kartiert werden.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (*Passer montanus*)

beschädigt oder zerstört werden?

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Zerstörungen von Nestern sind nicht sicher auszuschließen.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Relevante Beeinträchtigungen von nicht direkt zur Lebensstätte gehörenden Schlüsselhabitaten kommen nicht in Betracht. Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt erhalten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich:

- AV 1: Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? ja nein

Nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schädigungsverbot zu prognostizieren.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! ja nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

- Tötung/Verletzung aufgrund der Zerstörung von Lebensstätten: Mangels Brutplatz in den Bauflächen besteht für Feldsperlinge kein relevantes Tötungs-/Verletzungsrisiko.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität: Eine relevante Zunahme von Kollisionen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Glasfassaden, Fenster).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich:

- AV 1: Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten.
- AV 3: Verzicht auf voll verspiegelte Fassaden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme sind keine relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf das Tötungsverbot zu prognostizieren.

d) Wenn **JA** - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? ja nein

Die Gefahr einzelner Kollisionen mit Gebäudeteilen und insbesondere Glasfassaden oder Fenstern ist nie völlig auszuschließen. Durch den Verzicht auf vollverspiegelte Fassaden bleibt das Risiko in einem Rahmen, der in Siedlungen und Gewerbegebieten immer vorhanden ist und das allgemeine Lebensrisiko nicht überschreitet.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ja nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, ja nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (*Passer montanus*)

Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

Die Art ist nicht störungssensibel.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

 ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

 ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! ja nein**Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG****Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?** ja nein Ausnahme erforderlich Ausnahme nicht erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Artenschutzprüfung abgeschlossen

5. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

 Vermeidungsmaßnahmen CEF - Maßnahmen FCS - Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Kommentar:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 3: Girlitz

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa: (keine Daten verfügbar)	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region) (keine Daten verfügbar)	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen			
<u>2.1.1 Brutplatz/Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Brutvogel halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Freiflächen mit niedriger Vegetation. Außerhalb von Siedlungsräumen oft in klimatisch begünstigten Expositionen (BEZZEL 1993). - Nest auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankenpflanzen, mit Sichtschutz, 1-10 m hoch (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.2 Nahrung/Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Herbivor bzw. granivor, kleine Sämereien im Sommer und Knospen und Kätzchen im Frühjahr (BEZZEL 1993). - Vorwiegend am Boden, auf freien Flächen oder an Samenstauden klammernd. Zur Brutzeit aber auch hoch in den Bäumen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). 		
<u>2.1.3 Wanderung/Rast:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzstreckenzieher, Teilzieher, im Süden Standvogel (BEZZEL 1993). - Tagzieher. 		
<u>2.1.4 Rastplatz:</u>	Klimatisch begünstigte Niederungsgebiete mit ausreichendem Nahrungsvorkommen (BEZZEL 1993).		
<u>2.1.5 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wegzug:</u> Mitte September bis Ende November (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). - <u>Heimzug:</u> Mitte Februar bis Anfang Mai (BEZZEL 1993). - <u>Brut:</u> Monogame Saisonruhe, zwei Jahresbruten. Vollgelege: 3 - 5 Eier, Legebeginn Erstbrut: Ende April-Mitte Mai, Zweitbrut: Ende Juni-Mitte Juli. Späteste Nestlinge bis Ende August (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.6 Verhalten:</u>	Tagaktiv, Gesang von hohen Warten, markanter Singflug. Zur Brutzeit einzeln oder in Paaren, ziehende Trupps von 20 - 50 G. möglich (BEZZEL 1993).		
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens			
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:			
<u>2.2.1.1 Tötung/Verletzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Direkte Tötung/Verletzung:</u> Nur bei Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte denkbar. • <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Baubedingte Kollisionen sind in Bezug auf Wohnbaugebiete grundsätzlich 		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
	<p>irrelevant.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering. Die Zerstörung einzelner geschützter Lebensstätten ist nicht von vornherein auszuschließen.</p>
<u>2.2.1.2 Schädigung von Lebensstätten / Flächeninanspruchnahme:</u>	<p><u>Kenndaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Raumbedarf zur Brutzeit</u> (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 1 – 3 ha (FLADE 1994). <p>Aufgrund der Häufigkeit (s.u.) und der Anpassungsfähigkeit der Art, sind erhebliche Flächeneingriffe erforderlich, um Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population hervorzurufen. Hier wird nicht in Lebensstätten eingegriffen.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.</p>
<u>2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht):</u>	<p><u>Kenndaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. • Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m. • Fluchtdistanz (FLADE 1994): < 10 m. • Typische Art der Siedlungen mit hoher Toleranz gegenüber menschlichen Störungen. <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.</p>
<u>2.2.1.4 Störung (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	<p>Barrierewirkungen erscheinen baubedingt generell wenig relevant. Grundsätzlich könnten solche Wirkungen bedeutsam sein, wenn die Flugwege zwischen Brutplatz und essentiellen Nahrungssuchraum verstellt würden.</p> <p>Im Umfeld des Plangebiets finden sich diverse geeignete Nahrungssuchgebiete. Gegenüber kleinen Umwegen ist die Art nicht sensibel.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.</p>
<u>2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:</u>	
<u>2.2.2.1 Schädigung von Lebensstätten / Flächeninanspruchnahme:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Kenndaten s. 2.2.1.2 • Brutplätze der Art sind nicht betroffen. Girlitze sind im Umfeld häufig und finden diverse geeignete Brutplätze vor. <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.</p>
<u>2.2.2.2 Störungen (Barriere-/ Zerschneidungswirkungen):</u>	<p>s. analog bei 2.2.1.4.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.</p>
<u>2.2.2.3 Kollisionsrisiko:</u>	<p>Denkbar sind Kollisionen aufgrund von Glasfassaden oder großen Fenstern. Solche sind grundsätzlich auch im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans möglich.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering.</p>
<u>2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:</u>	
<u>2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Kenndaten s. 2.2.1.3. <p>Die Art ist nicht störungssensibel. Sie ist in Siedlungen - speziell in den wärmebegünstigten Gegenden Hessens - zum Teil sehr häufig und zeigt hier kein Meideverhalten gegenüber Menschen und menschlichen Einrichtungen.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.</p>
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	8,3 bis 20 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland:</u>	210.000 - 350.000 Bp. (SÜDBECK et. al 2007).

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Hessen:	15.000 - 30.000 Reviere (HGON 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell
Im Geltungsbereich konnten fünf Reviere der Art festgestellt werden.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte, baubedingte Zerstörung</u>: Da Rodungen nicht auszuschließen sind, kann es im Einzelfall auch zur Zerstörung von Lebensstätten des Girlitz kommen. - <u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten</u>: Essentielle Schlüsselbiotope, wie z.B. besonders bedeutsame Nahrungshabitate, werden nicht beeinträchtigt. 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • AV 1: Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schädigungsverbot zu befürchten.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein!	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte, baubedingte Tötung/Verletzung</u>: Analog zum Schädigungsverbot, kann es im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten auch zur Tötung oder Verletzung von Tieren kommen. - <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u>: Eine relevante Zunahme von Kollisionen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Glasfassaden, Fenster). 	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • AV 1: Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten. • AV 3: Verzicht auf voll verspiegelte Fassaden. 	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
d) Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (*Serinus serinus*)

Punkt d) ist gegenstandslos.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"?

ja nein

Die Gefahr einzelner Kollisionen mit Gebäudeteilen und insbesondere Glasfassaden oder Fenstern ist nie völlig auszuschließen. Durch den Verzicht auf voll verspiegelte / verglaste Fassaden bleibt das Risiko in einem Rahmen, der in Siedlungen und Gewerbegebieten immer vorhanden ist und überschreitet das allgemeine Lebensrisiko nicht.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ja nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Relevante Störungen, d.h. solche mit Rückwirkungen auf die lokale Population, sind bei der wenig störungssensiblen und häufigen Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Punkt b) ist gegenstandslos.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! ja nein

Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG.

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ja nein

 Ausnahme erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

 Ausnahme nicht erforderlich

Artenschutzprüfung abgeschlossen

5. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

 Vermeidungsmaßnahmen CEF - Maßnahmen FCS - Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 4: Haussperling

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa: (<i>keine Daten verfügbar</i>)	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region) (<i>keine Daten verfügbar</i>)	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen			
<u>2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Brutvogel in Siedlungen aller Art (FLADE 1994). - Nest in Nischen oder Höhlen. Hauptsächlich an Gebäuden aber auch in Nistkästen (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.2 Ruheräume:</u>	Oft in Hecken oder dichten Gebüsch (BEZZEL 1993).		
<u>2.1.3 Nahrung/Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptsächlich Sämereien (Getreide), aber auch Insekten (bis max. 30% der Nahrung). Jungvögel werden hauptsächlich mit Insekten gefüttert (BEZZEL 1993). - Vorwiegend am Boden, meist in der Nähe von Deckung (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). 		
<u>2.1.4 Wanderung/Rast:</u>	Standvogel mit Junidispersion (BEZZEL 1993).		
<u>2.1.5 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zug:</u> Gerichtete Bewegungen September/Oktober (90% Jungvögel). Dismigrationen der Jungen nach der Brutzeit oder vor dem Brutbeginn durch unverpaarte Altvögel möglich (BEZZEL 1993). - <u>Brut:</u> Monogame Dauerehe, Bigamie nachgewiesen. 2 - 3 Jahresbruten; Vollgelege: 3-7 Eier, Legebeginn: von Temperatur abhängig, meist Mitte- Ende - April, Eiablage allerdings in allen Jahreszeiten nachgewiesen. Späteste Nestlinge bis November (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.6 Verhalten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Tagaktiv. - Haussperlinge vollführen Gruppenbalz. - Schlafgemeinschaften in Hecken, Büschen oder Gebäuden von wenigen bis zu hunderten Tieren (BEZZEL 1993). 		
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens			
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:			
<u>2.2.1.1 Tötung/Verletzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte Tötung/Verletzung:</u> Nur denkbar, wenn Gebäude zerstört oder zumindest Teilen von Gebäuden saniert werden. - <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Sperlinge sind unmittelbar an Gebäude gebunden. Häufig kennen sie deshalb evtl. Gefahrenpunkte sehr gut. Gerade aber bei Jungvögeln könnte hinsichtlich Glasfassaden und Fens- 		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
	tern eine Gefährdung bestehen. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Gering.
<u>2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	Kenndaten: - <u>Raumbedarf zur Brutzeit</u> (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): Koloniebrüter, Aktionsradius < 2 km (FLADE 1994). Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine. Es sind keine aktuellen oder potenziellen Brutplätze (Gebäude) betroffen.
<u>2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht):</u>	- Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Art der Gruppe 5: Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. - Fluchtdistanz (FLADE 1994): < 5 m. - Typische Art der Siedlungen mit hoher Toleranz gegenüber menschlichen Störungen. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
<u>2.2.1.4 Störung (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	Barrierewirkungen sind in Bezug auf Haussperlinge generell nicht denkbar. Die Art ist typischer Brutvogel von Siedlungen und Gewerbegebieten. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	Lebensstätten gehen höchstens kurzzeitig verloren. Vielmehr könnten sich durch den Bau der Gebäude neue Brutplätze ergeben. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: keine
<u>2.2.2.2 Störungen (Barriere- / Zerschneidungswirkungen):</u>	s. analog unter 2.2.1.4. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
<u>2.2.3.3 Kollisionsrisiko:</u>	Haussperlinge könnten durch Glasflächen einem Kollisionsrisiko ausgesetzt sein. Aufgrund ihrer guten Kenntnis der Gebäude sind Kollisionen dieser Art eher die Ausnahme (s. auch 2.2.1.1). Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Gering.
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	Die Art ist nicht störungssensibel. Vorhabenbezogene Empfindlichkeit: Keine.
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	Sehr häufiger Brutvogel in Europa. 63 bis 130 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland:</u>	5,6 bis 11 Mio. Bp. (SÜDBECK et. al 2007). Zweithäufigster Brutvogel in Deutschland!
<u>Hessen:</u>	165.000 - 293.000 Reviere (HGON 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell Der Haussperling ist - wie nahezu überall in Siedlungsgebieten - auch im Geltungsbereich häufig bis sehr häufig. Allerdings hält er in der Regel einen gewissen Abstand zum Wald und zu hohen Gehölzstrukturen. Dadurch ergibt sich vorliegend eine etwas verringerte Dichte.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (*Passer domesticus*)**4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein beschädigt oder zerstört werden?

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Geschützte Lebensstätten könnten im Zuge des Abrisses oder der Sanierung von Gebäuden zerstört oder beeinträchtigt werden.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Essentielle Schlüsselbiotope, insbesondere Nahrungshabitate, werden nicht relevant beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich:

- AV 2: Ökologische Baubegleitung / -koordination bei Gebäudeabriss / -sanierung.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? ja nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schädigungsverbot zu prognostizieren.

Die Art wird durch Wohnbaugebiete allenfalls kurzfristig in geringem Maße geschädigt, mittel und langfristig aber in jedem Fall gefördert.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! ja nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

- Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung: Baubedingte Tötungen / Verletzungen sind nicht grundsätzlich auszuschließen (siehe oben).
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Eine relevante Zunahme von Kollisionen erscheint unwahrscheinlich, kann aber nicht per se ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:

- AV 2: Ökologische Baubegleitung / -koordination bei Gebäudeabriss / -sanierung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind relevante Beeinträchtigungen in Bezug auf das Tötungsverbot in der Bauphase auszuschließen.

d) Wenn **JA** - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? ja nein

Haussperlinge können an Glasflächen verunglücken. Aufgrund ihrer sehr guten Ortskenntnisse im Umfeld der Brutplätze beschränkt sich dies Gefahr vermutlich auf ausfliegende Tiere, die mit den Gefahren noch nicht vertraut sind. Diese weisen aber generell eine hohe Sterblichkeit auf. Auf Basis der

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (*Passer domesticus*)

Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung daher ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ja nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Relevante Beeinträchtigungen sind bei der wenig störungssensiblen Art auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! ja nein

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ja nein

Ausnahme erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Ausnahme nicht erforderlich

Artenschutzprüfung abgeschlossen

5. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF - Maßnahmen

FCS - Maßnahmen

Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Kommentar:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 5: Kernbeißer

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa:	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen			
<u>2.1.1 Brutplatz und Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Brutvogel lichter Laub- und Mischwälder (Hainbuche, Buche) oft nahe Waldrändern, seltener in Koniferenbeständen (BEZZEL 1993). - Frei brütend in Bäumen. Nest meist in Laubbäumen, oder Koniferen Höhe 10 - 22 m (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.2 Ruheräume:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Schlafplatz in immergrünen, dichten Bäumen . - Im Winter oft in größeren Trupps in nahrungsreichen Hainbuchen- und Buchenwäldern. (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.3 Nahrung und Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwiegend vegetarisch, Früchte und hartschalige Samen. Im Spätwinter und Frühling Knospen und junge Blätter von Laub und Nadelgehölzen. Zusatznahrung im Frühsommer Insekten und Larven (BEZZEL 1993). - Nahrungssuche in den Brutgebieten ähnlichen Habitaten immer im Kronenbereich (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). 		
<u>2.1.4 Wanderung/Rast:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Stand- und Strichvogel, aber auch von Jahr zu Jahr wechselnder Zahl Kurzstreckenzieher (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). - Evasionen (Verlassen eines Gebietes durch Teile einer Population) sind möglich (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.5 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wegzug:</u> In Mitteleuropa Weg- und Durchzug Mitte September bis Ende November (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). - <u>Heimzug:</u> Mitte Februar bis Mitte Mai (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). - <u>Brut:</u> Balz und Paarbildung ab Mitte März vor Revierbesetzung. Eine Jahresbrut, aber bis zu zwei Nachgelege bekannt. Legebeginn frühestens Anfang April bis spätestens August (mit Raupenangebot synchronisiert). Letztes Ausfliegen der Jungvögel Ende August, ausnahmsweise Anfang Oktober (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.6 Verhalten:</u>	Tagaktiv, aber auch Nachtzug möglich. Weite, schnelle Streckenflüge in Paaren oder Gruppen mit häufigen, auffällig scharfen Rufen.		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens	
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:	
<u>2.2.1.1 Tötung / Verletzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte Tötung/Verletzung:</u> Grundsätzlich könnte es bei Fällungen und Rodungen während der Brut- und Aufzuchtphase zu Verlusten beim Kernbeißer kommen. - <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Auch beim Kernbeißer sind Kollisionen mit Glasflächen nicht von vornherein auszuschließen. <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering bis mäßig.</p>
<u>2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	<p><u>Kenndaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumbedarf: Reviergröße unterschiedlich, je nach Nahrungsangebot bis 2,3 km Umkreis um das Nest (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering. Die Art ist sehr anpassungsfähig und nicht an bestimmte Nistplätze gebunden. Die Zerstörung einzelner Brutplätze während der Brutphase ist jedoch nicht von vornherein auszuschließen</p>
<u>2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	<p><u>Kenndaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. - Fluchtdistanz (persönliche Beobachtung): ca. 30 m. <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Sehr gering. Der Kernbeißer ist nicht störungssensibel.</p>
<u>2.2.1.4 Störung (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	<p><u>Kenndaten</u> s. 2.2.1.2 und 2.2.1.3.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Relevante Barriere- oder Zerschneidungswirkungen für den Kernbeißer sind generell nicht vorstellbar.</p>
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	<p><u>Kenndaten</u> s. analog bei 2.2.1.3.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine; s. analog unter 2.2.1. Die Art ist nicht auf bestimmte Brutplätze angewiesen.</p>
<u>2.2.2.2 Störungen (Barriere- / Zerschneidungswirkungen):</u>	<p><u>Kenndaten</u> s. 2.2.1.2 und 2.2.1.3.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.</p>
<u>2.2.2.3 Kollisionsrisiko:</u>	<p>Einzelner Kollisionen mit Glasscheiben sind nicht auszuschließen.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering.</p>
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	<p><u>Kenndaten</u> s. 2.2.1.2 u. 2.2.1.3.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Die Tiere sind nicht störungsempfindlich.</p>
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	2,4 Mio. bis 4,2 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland:</u>	Bestandstrends seit 1990 von leichten Rückgängen geprägt. 190.000 – 280.000 Bp. (SÜDBECK et. al 2007).
<u>Hessen:</u>	25.000 - 43.000 Reviere (HGON 2010).

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)**Vorhabenbezogene Angaben****3. Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

2 Reviere des Kernbeißers konnten nur am äußersten Rand (im Übergang zum Wald) sowie außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Im Siedlungsbereich war die Art nur als Nahrungsgast anzutreffen.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein beschädigt oder zerstört werden?

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Brutplätze des Kernbeißers liegen Waldbereichen oder an Waldrändern, so dass hier nicht von Eingriffen auszugehen ist.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Essentielle Schlüsselbiotope, insbesondere Nahrungshabitate, werden nicht relevant beeinträchtigt. Die Funktionalität der geschützten Lebensstätten bleibt erhalten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! ja nein**4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

- Tötung / Verletzung durch Zerstörung von Lebensstätten: Grundsätzlich ist bei Fällungen und Rodungen eine Gefährdung gegeben, sofern selbige in die Brut- und Aufzuchtphase fallen. Aufgrund der Lage am äußersten Rand oder außerhalb Plangebiets können Tötungen oder Verletzungen ihr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität: Da die Tiere generell nur randlich im Geltungsbereich auftreten, nicht von einer signifikanten Erhöhung der Mortalität durch Kollisionen mit Glasflächen auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn **JA** - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"?

ja nein

Punkt e) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ja nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Kernbeißer sind nicht störungssensibel.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! ja nein

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ja nein

Ausnahme erforderlich

Ausnahme nicht erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Artenschutzprüfung abgeschlossen

5. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF - Maßnahmen

FCS - Maßnahmen

Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Kommentar:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL

sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL **nicht erfüllt!**

Art Nr. 6: Klappergrasmücke

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa:	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumsansprüche / Verhaltensweisen			
<u>2.1.1 Brutplatz und Lebensraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher (BEZZEL 1993). – Nest in niedrigen Dornsträuchern und –hecken, Beeren- und Ziersträuchern und kleinen Koniferen. Nesthöhe 0,2 - 3 m (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.2 Nahrung und Nahrungssuchraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Breites Spektrum aus weichhäutigen Insekten. Im Sommer und Herbst Beeren und fleischige Früchte, im Frühjahr auch Nektar (BEZZEL 1993). – Nahrungssuche hauptsächlich in niedrigen Strauchstrukturen, im Herbst auch in Baumkronen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). 		
<u>2.1.3 Wanderung/Rast:</u>	Langstreckenzieher, Nachtzieher (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).		
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Wegzug</u>: Höhepunkt Ende August bis Anfang September, Nachzügler bis Ende Oktober (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). – <u>Heimzug</u>: Durchschnittliche Erstankunft zwischen Mitte April und Anfang Mai (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). – <u>Brut</u>: Monogame Saisonehe. Hauptlegezeit Anfang bis Mitte Mai. Ein Jahresgelege mit bis zu zwei Nachgelegen. Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer: 11-13 Tage, Betreuung nach dem Ausfliegen bis zu 3 Wochen (BEZZEL 1993). 		
<u>2.1.5 Verhalten:</u>	– Tagaktiv, hauptsächlich in sehr dichtem Gebüsch zu finden.		
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens			
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:			
<u>2.2.1.1 Tötung/Verletzung:</u>	– <u>Direkte Tötung/Verletzung</u> : Aufgrund der möglicherweise erforderlichen Rodungsarbeiten sind auch Tötungen / Verletzungen von Klappergrasmücken nicht von vornherein auszuschließen, sofern die Maßnahmen in die Brut- und Aufzuchtphase fallen.		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität</u>: Baubedingt ohne Relevanz. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : Gering bis mäßig.
<u>2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	Da in Gehölze eingegriffen wird, sind Schädigungen von Lebensstätten nicht von vornherein auszuschließen. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : Gering bis mäßig.
<u>2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht):</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. – Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 100 m. – Fluchtdistanz (persönliche Beobachtung): < 10 m. – Brutvogel auch in Siedlungen mit hoher Toleranz gegenüber menschlichen Störungen. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : Keine. Die Art ist nicht störungssensibel.
<u>2.2.1.4 Störungen (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	Bei der hoch mobilen Vogelart hier irrelevant. <u>Empfindlichkeit in Bezug auf das aktuelle Vorhaben</u> : Keine.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	s. 2.2.1.2. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : Keine. Der mögliche Verlust einzelner, potenziell geeigneter Brutplätze ist im räumlichen Zusammenhang bei der anpassungsfähigen Art irrelevant. Geeignete Gehölze und Hecken stehen Umfeld großem Maße zur Verfügung
<u>2.2.2.2 Störungen (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	s. 2.2.1.4. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : Keine.
<u>2.2.2.3 Kollisionsrisiko:</u>	Aufgrund ihrer engen Bindung an Gehölze gehören Klappergrasmücken zu jenen Arten, die durch Glasfassaden oder Fenster vergleichsweise wenig gefährdet sind. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : Gering.
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	Kenndaten s. 2.2.1.3. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit</u> : Keine. Die Art ist nicht störungssensibel.
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	Verbreitet in Mittel- und Osteuropa mit 4,8 Mio. bis 7,8 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland:</u>	300.000 – 450.000 Bp. (SÜDBECK et al. 2007). Kurzfristiger Bestandstrend leicht abnehmend (SUDFELDT 2010).
<u>Hessen:</u>	6.000 - 14.000 Reviere, kurzfristiger Bestandstrend gleichbleibend (HGON 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3.Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell Vier Reviere der Klappergrasmücke konnten im Geltungsbereich erfasst werden.	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein beschädigt oder zerstört werden?

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Eingriffe in geschützte Lebensstätten sind nicht auszuschließen.
- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Essentielle Schlüsselbiotope, wie z.B. herausragend wichtige Nahrungshabitats, werden nicht beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich:

- AV 1: Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen? ja nein

Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme sind keine relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schädigungsverbot zu prognostizieren. Aktuell genutzter Nester werden nicht zerstört.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! ja nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

- Tötung/Verletzung aufgrund der Zerstörung von Lebensstätten: Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht grundsätzlich auszuschließen.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Die Art ist allenfalls in sehr geringem Maße kollisionsgefährdet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich:

- AV 1: Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

d) Wenn **JA** - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? ja nein

Punkt e) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ja nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Die Klappergrasmücke ist nicht störungssensibel.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! ja nein

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ja nein

Ausnahme erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Ausnahme nicht erforderlich

Artenschutzprüfung abgeschlossen

5. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF - Maßnahmen

FCS - Maßnahmen

Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Kommentar:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 7: Trauerschnäpper

Artenschutzrechtliche Prüfung: Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: -		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa:	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig unzureichend	- <input type="checkbox"/> ..ungünstig schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig unzureichend	- <input type="checkbox"/> ..ungünstig schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig unzureichend	- <input type="checkbox"/> ..ungünstig schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumansprüche / Verhaltensweisen			
2.1.1 Brutplatz / Lebensraum:	<ul style="list-style-type: none"> - Brütet in Laub-, Misch- und Nadelwäldern, die Habitatwahl wird in vielen Gebieten durch das Angebot von Nistkästen bestimmt (BEZZEL 1993). - Nest in Höhlen, Nistkästen werden Naturhöhlen vorgezogen (BEZZEL 1993). 		
2.1.2 Ruheraum:	Entspricht dem Brutgebiet, siehe 2.1.1.		
2.1.3 Nahrung / Nahrungssuchraum:	<ul style="list-style-type: none"> - Vor allem fliegende Insekten, aber auch Raupen, Heuschrecken und Käfer; Frugivorie auf dem Herbstzug (BEZZEL 1993). - Nahrungserwerb durch kurze Jagdflüge von Ansitzwarten, aber auch durch Absammeln von Zweigen. Bei Schlechtwetter auch am Boden (BEZZEL 1993). 		
2.1.4 Wanderung / Rast:	Langstreckenzieher (BEZZEL 1993).		
2.1.5 Rastplatz:	Deckungsreiche Gebiete, wie Gebüsche und Wälder.		
2.1.6 Phänologie:	<ul style="list-style-type: none"> - Wegzug: Ab Mitte Juli, hauptsächlich August/September, seltener Anfang Oktober (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). - Heimzug: Ausnahmsweise Ende März, hauptsächlich Mitte April – Mitte Mai (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). - Brut: Überwiegend monogame Saisonhehe, aber auch sukzessive Polygynie (meiste Bigynie, seltener Trigynie) mit 1-2 (selten) Jahresbruten. Legebeginn: Anfang Mai - Ende Mai, letzte Nestlinge werden Mitte Juli flügge, ausnahmsweise auch Anfang August (BEZZEL 1993). 		
2.1.7 Verhalten:	Tagaktiv, aber Nachtzieher (BEZZEL 1993).		
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens			
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:			
2.2.1.1 Tötung / Verletzung:	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte Tötung / Verletzung: Trauerschnäpper könnten im Geltungsbereich besondere dann direkt betroffen sein, wenn Nistkästen zerstört oder beeinträchtigt werden und dies in die Brut- und Aufzuchtphase fällt. - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Trauerschnäpper sind mutmaßlich nur in geringem Maße durch Kollisionen an Glas betroffen. Im Einzelfall sind selbige aber nicht 		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
	auszuschließen <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering.
2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Verlust von Lebensstätten:	- Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): < 0,1 - 1 ha (FLADE 1994). - Die Art ist hier stark an Nistkästen gebunden. Daher kann hier davon ausgegangen werden, dass keine unmittelbaren Beeinträchtigungen erfolgen <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht):	- Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Art der Gruppe 4: Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Effektdistanz bezüglich stark befahrener Straßen von 200 m. - Fluchtdistanz (FLADE 1994): < 10 - 20 m. - Relevante baubedingte Störungen, die im Bereich eines Brutplatzes stets nur kurzfristig (bei Bau einer Station) auftreten könnten, sind grundsätzlich nicht zu erwarten. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Die Art ist nicht störungssensibel
2.2.1.4 Störungen (Barriere-/ Zerschneidungswirkungen):	Relevante Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen nicht in Betracht. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme / Verlust von Lebensstätten:</u>	Relevante anlagenbedingte Lebensraumverluste kommen nicht in Betracht. Die Art ist hier vor allem auf Nistkästen angewiesen. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Sehr gering.
<u>2.2.2.2 Störungen (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	Relevante Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen nicht in Betracht. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
<u>2.2.2.3 Kollisionsrisiko:</u>	- Kollisionen sind an Glasflächen oder Drähten im Einzelfall möglich. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Sehr gering. Es ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die Art nur selten in Konflikt mit Fenstern oder Fassaden kommen könnte.
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	- s. 2.2.1.3. - Trauerschnäpper kommen regelmäßig auch in Siedlungen oder Parks vor und weisen eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Störungen auf. Das lässt sich auch bei Nistkastenkontrollen leicht erfahren, wenn diese in die Aufzuchtphase fallen und die Elterntiere sofort nach dem Verlassen des unmittelbaren Nistkastenbereichs wieder mit den Fütterungen beginnen (eigen Erfahrungen). <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Die Art ist nicht störungssensibel.
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	12 Mio. – 20 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland:</u>	180.000 – 250.000 Bp. (SÜDBECK ET AL. 2007).
<u>Hessen:</u>	6.000 - 12.000 Reviere (HGON 2010).

Artenschutzrechtliche Prüfung: Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**Vorhabenbezogene Angaben****3. Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Es konnten fünf Reviere des Trauerschnäppers kartiert werden. Sie standen offenbar alle im Zusammenhang mit Nistkästen.

4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

- Direkte, baubedingte Zerstörung: Eine Zerstörung von Brutplätzen in Form von Nistkästen muss als sehr unwahrscheinlich erachtet werden und kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten: Essentielle Schlüsselbiotope werden nicht relevant beeinträchtigt. Nahrungssuchflächen im Umfeld der Bruthöhlen bleiben in vollem Umfang erhalten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! ja nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

- Direkte, baubedingte Tötung/Verletzung: Da Tötungen oder Verletzungen stets in Zusammenhang mit der Zerstörung von Nistkästen zu sehen sind, können selbige hier mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Eine relevante Zunahme von Kollisionen kommt nicht in Betracht. Die Art ist nicht in besonderer Weise durch Kollisionen an Glasflächen betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

d) Wenn **JA** - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere ja nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"?

Punkt e) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ja nein

4.3 Störungsbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Trauerschnäpper sind nicht störungsempfindlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Relevante Beeinträchtigungen können in Bezug auf Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! ja nein

Relevante Beeinträchtigungen in Bezug auf das Störungsverbot sind nicht zu prognostizieren.

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ja nein

Ausnahme erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Ausnahme nicht erforderlich

Artenschutzprüfung abgeschlossen

5. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF - Maßnahmen

FCS - Maßnahmen

Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Kommentar:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!

Art Nr. 8: Türkentaube

Einzelartenprüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen: 3		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
Europa:	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Hessen:	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung der betroffenen Art			
2.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen			
<u>2.1.1 Brutplatz/Lebensraum:</u>	Frei brütend in Bäumen, Gebüsch und an Gebäuden. Bevorzugte Lebensräume sind Gartenstädte und Dörfer (FLADE 1994).		
<u>2.1.2 Nahrung/Nahrungssuchraum:</u>	Vor allem Pflanzenteile, insbesondere Pflanzensamen (BEZZEL 1985).		
<u>2.1.3 Wanderung/Rast:</u>	Jahresvogel, seltener Teilzieher (FLADE 1994).		
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	Brutperiode sehr ausgedehnt von März bis September, mit 2 - 4 Jahresbruten (FLADE 1994).		
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens			
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:			
<u>2.2.1.1 Tötung/Verletzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte Tötung/Verletzung:</u> Die Türkentaube könnte bei der Rodung von Gehölzen betroffen sein. Bisweilen brütet sie auch direkt an Gebäuden, so dass auch hier Gefährdungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. - <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen):</u> Irrelevant. Die Art ist gegenüber Kollisionen mit Fensterscheiben wenig sensibel. <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering. Die Zerstörung von Lebensstätten ist nicht auszuschließen. Daher besteht eine Sensibilität.</p>		
<u>2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Schädigung der Lebensstätten:</u>	<p><u>Kenndaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Raumbedarf</u> zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für erfolgreiche Reproduktion): 1 – 5 ha (FLADE 1994). <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Analog zu 2.2.1.1. Lebensstätten der Art könnten grundsätzlich geschädigt werden.</p>		
<u>2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht):</u>	<p><u>Kenndaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Lärm am Brutplatz unbedeutend. <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Die Art ist als störungsunempfindlich einzustufen.</p>		

Einzelartenprüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
<u>2.2.1.4 Störung (Barriere- / Zerschneidungswirkungen):</u>	Relevante Barriere- / Zerschneidungswirkungen sind auszuschließen. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Die Art ist als störungsunempfindlich einzustufen.
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.2.1 Flächeninanspruchnahme / Schädigung von Lebensstätten:</u>	- Kenndaten s. 2.2.1.2. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Lebensstätten zu erwarten. Die Art kann ohne weiteres auf benachbarten Strukturen ausweichen.
<u>2.2.2.2 Störungen (Barriere-/Zerschneidungswirkungen):</u>	Relevante Barriere-/Zerschneidungswirkungen sind auszuschließen. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
<u>2.2.2.3 Kollisionsrisiko:</u>	Da bei Türkentauben auch Anflüge an Fensterscheiben weitgehend ausgeschlossen werden können, besteht hier kein Risiko. <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen:	
<u>2.2.3.1 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht, Meideverhalten):</u>	- Kenndaten s. 2.2.1.3 <u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine. Die Art ist nicht störungsempfindlich.
2.3 Verbreitung	
<u>Europa:</u>	Häufiger Brutvogel mit 4,7 Mio. bis 11 Mio. Bp. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
<u>Deutschland:</u>	270.000 - 440.000 Bp. (SÜDBECK et. al 2007).
<u>Hessen:</u>	10.000 - 13.000 Reviere (HGON 2010).
Vorhabenbezogene Angaben	
3. Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell	
Die Türkentaube konnte mit vier Revieren im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Sie ist in dem dörflich geprägten und gartenstadtähnlichen Umfeld häufig.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? – ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
- <u>Direkte, baubedingte Zerstörung:</u> Brutplätze könnten bei Sanierungs- oder Rodungsmaßnahmen zerstört werden sowie im Zuge von Gehölzrodungen. - <u>Negative Rückwirkungen auf Lebensstätten:</u> Essentielle Schlüsselbiotope werden nicht beeinträchtigt. Die Funktionalität der Lebensstätten wird nicht beeinträchtigt.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen: - AV 1: Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten. - AV 2: Baubegleitung.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Einzelartenprüfung: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Relevante Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schädigungsverbot sind nicht zu prognostizieren, sofern die Umsetzung der Maßnahmen AV 1 und AV 2 sichergestellt ist. Zur Zerstörung aktuell genutzter Lebensstätten wird es dann nicht kommen. Ansonsten ist die Art räumlich nicht eingebunden und kann jederzeit ausweichen.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein! ja nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? – ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen. ja nein

- Direkte, baubedingte Tötung/Verletzung: Lebensstätten könnten zerstört werden, so dass auch die Tötung / Verletzung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann.

- Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen): Irrelevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- AV 1: Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten.
- AV2: Artenschutzfachliche Baubegleitung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Relevante Beeinträchtigungen in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht zu prognostizieren, sofern die Umsetzung von Maßnahme AV 1 und AV 2 sichergestellt ist.

d) Wenn **JA** - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Punkt d) ist gegenstandslos.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"? ja nein

Punkt e) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein! ja nein

4.3 Störungsbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Die Art ist als typische Siedlungsart nicht störungsempfindlich. Dies gilt auch für die Bauphase.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Punkt c) ist gegenstandslos.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein! ja nein

Prüfung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG

Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ja nein

Einzelartenprüfung: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) Ausnahme erforderlich

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

 Ausnahme nicht erforderlich

Artenschutzprüfung abgeschlossen

5. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

 Vermeidungsmaßnahmen CEF - Maßnahmen FCS - Maßnahmen Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Kommentar:

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL nicht erfüllt!**Art Nr. 9: Zwergfledermaus****Einzelartenprüfung: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****1. Allgemeine Angaben****1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe** FFH-RL-Anhang IV-Art

RL Deutschland: -

 Europäische VogelartRL Hessen: **3****1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)**

Europa:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Deutschland: (kontinentale Region)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht
Hessen:	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ..ungünstig - schlecht

2. Charakterisierung der betroffenen Art**2.1 Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen****2.1.1 Quartiere:**

- Sommerquartiere/Wochenstuben: Die Zwergfledermaus unterhält Wochenstuben in Gebäuden (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), besiedelt aber auch Baumhöhlen, Nistkästen oder ähnliches, wobei es sich hierbei meist um Männchen-Quartiere handelt (AGFH 1994).
- Winter- / Paarungsquartiere: Keller, Kasematten, Stollen Höhlen, Gebäude, (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM)

Einzelartenprüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
	NRW ONLINE).
<u>2.1.2 Jagdgebiet:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Zwergfledermäuse sind als echte Generalisten fast überall jagend anzutreffen, wobei gewisse Präferenzen bestehen (vgl. MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Von größter Bedeutung sind Gewässer und Gehölzränder. Ausgeräumte Landschaften werden gemieden (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). - Jagdgebietsgröße 19 ha (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE).
<u>2.1.3 Aktionsraum:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere bis in 15 km, Wochenstubenverbände bis in 1,3 km Entfernung (DIETZ 2006). - Schwärmquartiere werden in bis zu 22,5 km Entfernung aufgesucht, aber Jagdgebiete liegen im Mittel nur 1,5 km entfernt (DIETZ 2006).
<u>2.1.4 Phänologie:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Paarungszeit:</u> Mitte August bis Ende September, - <u>Geburtszeit:</u> Mitte Juni bis Anfang Juli, - <u>Bezug des Sommerquartiers:</u> April / Mai, - <u>Bezug des Winterquartiers:</u> Ab Oktober, - <u>Anzahl Jungtiere:</u> meist 2.
<u>2.1.5 Flughöhe / -verhalten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnungseinflüge und die häufigen Kollisionen mit Windenergieanlagen belegen eine Flughöhe von 3 bis 100 m (HAENSEL 2007). - Fliegt oft entlang von Leitstrukturen, wie Waldrändern und Hecken (NATURSCHUTZINFORMATIONSSYSTEM NRW ONLINE, AG QUERUNGSHILFEN 2003).
2.2 Empfindlichkeit gegenüber Wirkung des Vorhabens	
2.2.1 Baubedingte Wirkungen:	
<u>2.2.1.1 Tötung / Verletzung:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Direkte Tötung/Verletzung:</u> Zerstörungen von Quartieren sind nicht grundsätzlich auszuschließen, speziell im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten, die außerhalb des Winters stattfinden. - <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Baubedingt gegenstandslos. <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Eine Sensibilität besteht in Bezug auf die Zerstörung von Quartieren und damit einhergehenden Tötungen / Verletzungen.</p>
<u>2.2.1.2 Flächeninanspruchnahme / Verlust von Lebensstätten:</u>	<p>Verluste von Lebensstätten können nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da sich in den Gebäuden auch Zwergfledermäuse befinden könnten.</p> <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Gering.</p>
<u>2.2.1.3 Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht):</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Zwergfledermäuse sind eng an menschliche Gebäude gebunden. Zu den deutschlandweit größten Winter- und Paarungsquartieren gehören Glockentürme von großen Kirchenbauwerken (am bekanntesten diesbezüglich das Freiburger Münster, vgl. auch DIETZ et al. 2007). Eine relevante Störungssensibilität gegenüber Menschen und anthropogenen Geräuschen kann definitiv ausgeschlossen werden. - Auch die Zwergfledermäuse nutzen Wochenstubenverbände und wechseln häufig die Quartiere (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). <p><u>Vorhabenbezogene Empfindlichkeit:</u> Keine.</p>

Einzelartenprüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) – ohne CEF-Maßnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schädigungsverbot sind nicht zu prognostizieren, sofern die Umsetzung der Maßnahmen AV 1 und AV 2 sichergestellt ist. Die Art ist sehr anpassungsfähig und kann jederzeit ausweichen. Von Wohnbauprojekten kann sie grundsätzlich profitieren.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein!	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- <u>Direkte, baubedingte Tötung / Verletzung</u> : Die Zerstörung von Quartieren kann nicht ausgeschlossen werden.	
- <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität (Kollisionen)</u> : Gegenstandslos.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:	
- AV 1: Bauzeitenregelung für Fäll- und Rodungsarbeiten.	
- AV 2: Baubegleitung.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Beeinträchtigungen in Bezug auf das Tötungsverbot im Zusammenhang mit der Zerstörung von Quartieren sind nicht zu prognostizieren, sofern die Umsetzung der Maßnahmen AV 1 und AV 2 sichergestellt ist.	
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt d) ist gegenstandslos.	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt e) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein!	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es besteht keine relevante Störungsempfindlichkeit.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Punkt c) ist gegenstandslos.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein!	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Einzelartenprüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
5. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
	<input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> FCS - Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u>	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Zusammenfassend ergibt sich somit für die Einzelartenprüfung folgendes Bild:

Tabelle 9: Übersicht über das Ergebnis der Einzelartenprüfung

Nr.	Deutscher Name	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen	Tötungsverbot erfüllt	Schädigungsverbot erfüllt	Störungsverbot erfüllt	Ausnahmeverfahren erforderlich
1.	Bluthänfling	x	n	n	n	n	n
2.	Feldsperling	x	n	n	n	n	n
3.	Girlitz	x	n	n	n	n	n
4.	Haussperling	x	n	n	n	n	n
5.	Kernbeißer	n	n	n	n	n	n
6.	Klappergrasmücke	x	n	n	n	n	n
7.	Trauerschnäpper	n	n	n	n	n	n
8.	Türkentaube	x	n	n	n	n	n
9.	Zwergfledermaus	x	n	n	n	n	n

Erläuterungen: x = sind erforderlich; n = sind nicht erforderlich.

Fazit zu Kap. 5 (Auswirkungsprognose):

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden drei Prüfschritte durchlaufen:

1. Die Abschichtung der potenziell betroffene Arten und Artengruppen;
2. die vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten und
3. die einzelartenbezogene Prüfung der verbleibenden Arten.

Die artenschutzrechtliche Abschichtung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf das zu prüfende Vorhaben allein die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel einer weiteren Prüfung zu unterziehen sind. Auch aus diesen Gruppen können jedoch mehrere Arten abgeschichtet werden, da Beeinträchtigungen für sie von vornherein ausgeschlossen werden können.

In der vereinfachten Prüfung bestimmter Vogelarten können vollständig jene Arten aus dem weiteren Prüfprozess entlassen werden, die in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Der einzelartenbezogenen Prüfung werden auf dieser Basis neun Arten zugeführt. Für sieben dieser Arten werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

FCS-Maßnahmen⁵ oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG sind für keine Art erforderlich.

Letztlich verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen von Arten in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG.

⁵ FCS-Maßnahme: siehe Erläuterung in Kap. 2.

6 Gutachterliches Fazit / Zusammenfassung

Die wesentlichen Ergebnisse der Artenschutzprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Artenschutzrecht sieht einen umfassenden Schutz für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten vor. Kommen solche Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld vor, ist im Rahmen von Planverfahren die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu prüfen.
2. Methodisches Vorgehen: Im Jahr 2012 wurden im Untersuchungsgebiet umfassende Untersuchungen zur Fauna durchgeführt, die vor allem den artenschutzrechtlich potenziell relevanten Arten und Artengruppen galten. Untersuchungsgegenstand waren daher die Vögel, die Fledermäuse und die Reptilien.
3. Ergebnisse: Bei keiner der untersuchten Tiergruppen konnten im Untersuchungsgebiet besonders bemerkenswerte Arten nachgewiesen werden. Bei den Vögeln war die Artenvielfalt aufgrund des hohen Durchgrünungsgrades und der angrenzenden Strukturen (Wald) vergleichsweise hoch. Die Kartierung der Fledermäuse erbrachte nur Nachweise von drei Arten. Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren ergaben sich nicht. Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten waren nicht vertreten.
4. Ergebnis der Konfliktanalyse: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse drei Prüfschritte durchlaufen:
 1. Die Abschichtung der potenziell betroffene Arten und Artengruppen;
 2. die vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten und
 3. die einzelartenbezogene Prüfung der verbleibenden Arten.

Die artenschutzrechtliche Abschichtung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf das zu prüfende Vorhaben allein die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel einer weiteren Prüfung zu unterziehen sind. Auch aus diesen Gruppen können jedoch mehrere Arten abgeschichtet werden, da Beeinträchtigungen für sie von vornherein ausgeschlossen werden können.

In der vereinfachten Prüfung bestimmter Vogelarten können vollständig jene Arten aus dem weiteren Prüfprozess entlassen werden, die in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Der einzelartenbezogenen Prüfung werden auf dieser Basis neun Arten zugeführt. Für sieben dieser Arten werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. FCS-Maßnahmen⁶ oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG sind für keine Art erforderlich. Letztlich verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen von Arten in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG.

⁶ FCS-Maßnahme: siehe Erläuterung in Kap. 2.

Literatur

www.buero-brinkmann.de.

AGFH (1994): Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen, Die Fledermäuse Hessens I, Remshalden-Buch.

AGFH (2002): Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen, Die Fledermäuse Hessens II, Frankfurt.

ALBIG, A., HAACKS, M., PESCHEL, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung - Wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 35, (4), S.126 ff.

BAUER (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Wiesbaden: Aula-Verlag.

BAUKLOH, M. et al. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in NRW. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

BFN (2009): Im Internet unter http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife International Conservation series Nr. 12. Cambridge.

BRAUN & DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs-Band 1: Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer-Verlag.

BT-DRS. 16 /5100: Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. 25.04.2007.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Nationaler Bericht zur FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten. Im Internet unter www.bfn.de.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (1998): Schr.R. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55 - Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.

BVERWG 9 A 14/07, Urteil vom 9.7.08.

DDA & BFN (2009): Vögel in Deutschland 2009.

DIETZ & SIMON (2003): Gesamtsituation der Fledermäuse in Hessen, Artensteckbriefe.

DIETZ et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos-Verlag.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.

FRANZ et al. (2009): Naturschutzgesetz Hessen – Kommentar.

GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. Springer Verlag: Berlin, Heidelberg.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 2003, S. 385 ff.

GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG - Endgültige Fassung.

- HAENSEL, J. (2007): Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten nach Gebäudeeinflügen in Berlin und nach anderen Informationen mit Schlussfolgerungen für den Fledermausschutz. *Nyctalus*, Band 12, Heft 2-3.
- HGON & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. *Vogel und Umwelt* Band 17, Heft 1.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- KAULE, G (1991): Arten- und Biotopschutz. UTB, Stuttgart.
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1995): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens – Teilwerk I, Säugetiere.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.5.06.
- MAYR, E., SANKTJOHANSER, L.: Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 10.1.2006. In: *Natur und Recht* 2006, Heft 7.
- MESCHEDE & RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Stuttgart: Eugen-Ulmer Verlag.
- NABU (2010): Glasflächen und Vogelschutz – Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen.
- NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME NRW (2010): Im Internet unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE BAYERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- PLACHTER et al. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. – BfN: Bonn – Bad Godesberg.
- SIMON & DIETZ (2003): Gesamtsituation der Fledermäuse in Hessen. Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.
- SKIBA (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaft mbH.
- STADT BAD HOMBURG – FACHBEREICH STADTPLANUNG (2011): Bebauungsplan Nr. 128 „Bahnhofstraße / Basler Straße“- Begründung zum vom Vorentwurf, 20. Mai 2011.
- STÜER & BÄHR (2006): Artenschutz in der Fachplanung – Rechtsprechungsbericht. In *DVBl* 2006, Heft 16, 1 – 10.
- SÜDBECK, P et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. *Ber. Vogelschutz* 44: 23-81.
- SÜDBECK, P. et al. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDFELDT et al. (2007): Vögel in Deutschland - 2007. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SUDFELDT et al. (2008): Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SUDFELDT et al. (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- TRAUTNER & JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Heft 9, 2008.
- TRAUTNER (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. IN: *Naturschutz in Recht und Praxis*, Heft 1, 2008.
- UMWELTATLAS HESSEN online.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 36 (12), 371 ff.
- WULFERT et al. (2008): Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 6, 2008.

Anhänge:

Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Anhang 2: Karten

Anhang 1: Vereinfachte Prüfung bestimmter Vogelarten

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	BV	x	x		<p>Vorkommen: Sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze.</p> <p>Verbotstatbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tötungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da relevante Zunahme von Kollisionen ausgeschlossen werden kann. Im Falle einer direkten Zerstörung von Brutplätzen gilt, dass für die sehr häufige Art ein Verlust der der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht in Betracht kommt. • <u>Schädigungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen und wenig anspruchsvollen Art ein Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht in Betracht kommt. • <u>Störungsverbot:</u> Nicht einschlägig, da bei der häufigen Art Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand ausgeschlossen werden können. 	AV 1, AV 3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	BV	x	x		<p>Vorkommen: Mäßig häufig vorkommender Brutvogel im Bereich der Gewerbeflächen.</p> <p>Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.</p>	AV 1, AV2, AV 3

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	N				Vorkommen: Zerstreut vorkommender Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Für Nahrungsgäste können relevante Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden.	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	N			x	Vorkommen: Zerstreut vorkommender Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Für Nahrungsgäste können relevante Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden.	
Elster	<i>Pica pica</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Bachstelze.	AV 1, AV 3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Vereinzelt vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Gimpel	<i>Phyrrhula</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Zerstreut vorkom-	AV 1, AV 3

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
	<i>pyrrhula</i>						mender Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Zerstreut vorkommender Brutvogel. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	N				Vorkommen: Zerstreut vorkommender Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Für Nahrungsgäste können relevante Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden.	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Zerstreut vorkommender Brutvogel. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV1, AV 3
Hausrotschwanz	<i>Pheonicurus ochruros</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Häufiger Brutvogel im Bereich der Gebäude. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV1, AV 3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	BV				Vorkommen: Nur außerhalb des Geltungsbereichs brütend. Verbotstatbestände: Analog zum Eichelhäher.	AV 1, AV 3

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	N				Vorkommen: Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Analog zum Eichelhäher.	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Zerstreut vorkommender Brutvogel. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Zerstreut Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Zerstreut Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur	AV 1, AV 3

Dt. Name	Wissensch. Name	Vork.	Status	potenziell betroffen: Tötung	potenziell betroffen: Schädigung	potenziell betroffen: Störung	Erläuterung der Betroffenheit	Maßnahme
							Amsel.	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Sehr häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	n	BV	x	x	x	Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	N				Vorkommen: Nahrungsgast. Verbotstatbestände: Analog zur Eichelhäher.	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Zerstreut vorkommender Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n		x	x		Vorkommen: Mäßig häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	BV	x	x		Vorkommen: Häufiger Brutvogel im Bereich der Gehölze. Verbotstatbestände: Analog zur Amsel.	AV 1, AV 3

Erläuterungen: n = Nachweis; p = potenziell; BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler (ziehend, nicht rastend).

Anhang 2: Karte „Bemerkenswerte Arten“

siehe folgendes Kartenblatt